Die Niederlassung und rechtliche Behandlung von Fremden

vornehmlich nach Staatsverträgen des Deutschen Reichs.

Eine völkerrechtliche Abhandlung.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der rechts- u. staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Wilhelm Hoffmann
Rechtspraktikant aus Kaiserslautern.

ACAD. LAUBAT. KIEL

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1907.

Referent: Professor Dr. **Chr. Meurer.**

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0019

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur VII

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung des Fremden-, insbesondere Niederlassungsrechts.

§ 1. Das Altertum 1
§ 2. Die Grundzüge des mittelalterlichen Fremdenrechts 3
§ 3. Der Einfluß der territorialen Staatenbildung 6
§ 4. Reformen seit der Mitte des 18. und 19. Jahrhunderts 8

Zweiter Teil.

Die völkerrechtliche Stellung des Ausländers zur Gebietshoheit des Deutschen Reiches und die des Deutschen zum ausländischen Aufenthaltsstaat.

§ 5. Allgemeines 12

Erster Abschnitt.

Die rechtliche Stellung des Staates zum Gebietseintritt des Fremden.

§ 6. Zurückweisung 14
I. Einzelner 14
II. Von Massenzuzug 15
§ 7. Aufnahme 16

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtslage des Fremden nach dem Eintritt.

A. Gleichstellung mit den Staatsangehörigen.

§ 8. Rechte 27
I. Schutz von Person und Eigentum, freie Religionsübung . . . 28
II. Rechte des freien Erwerbs 32
1. Erwerb von Grund und Boden 32
2. Handel, Schiffahrt und Gewerbe 36
3. Der Gewerbebetrieb insbesondere 38

Seite

III. Zivil- und Zivilprozeßrecht 41
1. Zivilrecht 41
2. Prozeßrecht 44
IV. Unterstützung Hilfsbedürftiger 47
§ 9. Pflichten 48
I. Stellung im Zivil- und Strafrecht 48
II. Pflichten des öffentlichen Rechts 49
III. Finanzielle Staatslasten, Steuern 49

B. Ausnahmestellung der Ausländer.

§ 10. I. Beteiligung am öffentlichen Leben 50
II. Militärpflicht 51

Dritter Abschnitt.

Die Ausweisung.

§ 11. I. Als Sicherheitsmaßregel 54
II. Auf Grund eines Urteils 56

Literaturverzeichnis.

André-Weiß, Traité theor. et prat. de droit intern. privé. II S. 335 ff.

Annuaire de l'institut de droit international. X S. 227 ff.; XI S. 273 ff.; XII S. 184 ff.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. §§ 95 ff.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht. §§ 38 ff. 1878. 3. Aufl.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. Übersetzt von Grah. 1889—1904. S. 441 ff. 3. Aufl.

Bulmerincq, Völkerrecht. S. 253.

Cahn, Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870.

Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 1899—1901. II S. 118; III S. 1266 ff.

v. Conta, Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich. 1904.

Fleischmann, Völkerrechtsquellen. 1905.

Gareis, Institutionen 57.

Gesetzblatt für das Deutsche Reich.

v. Heffter, Europäisches Völkerrecht der Gegenwart, fortgeführt von Geffcken. 1888. §§ 62 ff.

Heilborn, System des Völkerrechts. 1896. S. 100 ff.

v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. II S. 116, 120.

v. Liszt, Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt. 4. Aufl. 1906.

Lunghard, J., Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. 1891.

v. Martens, Völkerrecht. Deutsche Ausgabe von Bergbohm. I § 87. II §§ 47—52.

Rivier, Principes. I S. 137, 303, 307.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899. § 25. II—III.

Scherber, Die rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern. Erlanger Dissert. 1896—97.

Stoerk, Das europäische Völkerrecht. In v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. II §§ 116, 120. 1887.

Strauch, Fremdenrecht. In Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht. XIII. (1869.)

v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts. 1890—1897. I. S. 71, 119, 123, 168.
Ullmann, Völkerrecht. 1898. § 102.
Zentralblatt für das Deutsche Reich. 1873 S. 281; 1874 S. 27; 1900 S. 577.
Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1895. I S. 284.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung des Fremden-, insbesondere Niederlassungsrechts.

§ 1.

Das Altertum.

In der Urzeit wurde jeder Fremde, d. h. jeder, welcher der Recht schaffenden und hütenden Gemeinschaft (der Familie, dem Stamme) nicht angehörte, als Feind angesehen, als ein Individuum, das man zu unterwerfen oder auszurotten bestrebt war.

Die Völker lebten in ewigem gegenseitigem Streit, und der Krieg war das einzige Annäherungsmittel. Es gab zwar schon sehr frühe im wechselseitigen Verkehr einzelner Stämme völkerrechtliche Gebräuche, die für die Vermutung einer friedlichen Gesinnung sprechen, so namentlich Gesandtschaften, Verträge, Zufluchtsstätten; allein die Beobachtung dieser Gebräuche beruhte nicht etwa auf der Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit, die den Angehörigen der fremden Staaten Schutz von Person, von Hab und Gut zusicherte, sondern vielmehr auf religiösen Vorstellungen, auf der Grundlage eines gemeinsamen Götterkultus. Eine gewisse religiöse Scheu umgab die Abgesandten anderer Nationen, weil sie unter dem Schutz und Schirm der Götter standen und mit heiligen Symbolen erschienen.

Das waren aber nur Ausnahmen, im Grunde genommen war der Ausländer ein Feind, ein Barbar und daher rechtlos. Diese Ansicht vertraten nicht nur die unzivilisierten Völker des Altertums, sondern auch die schon auf hoher Kulturstufe angelangten Griechen und Römer. „Ewiger Krieg den Barbaren", so hieß es bei den alten Griechen.[1])

[1]) „Cum alienigenis, cum barbaris aeternum omnibus Graecis bellum est." Liv. 31, 29.

Ja selbst die Politik eines Plato und Aristoteles ging dahin, daß Hellas auserkoren sei, die Führerrolle über die andern, niederen Völker zu übernehmen und diese Barbaren zu knechten.[1]) Eine löbliche Ausnahme machte Athen. Es hatte begriffen, daß die Abgeschlossenheit gegen fremde Völker sein eigener Schaden sei; es erkannte, daß ein Weltverkehr in handelspolitischer Beziehung ihm nur Vorteil bringen konnte, und öffnete daher sein Gebiet den Fremden.[2]) Der verkehrsfreundliche Charakter der Athener zeigte sich auch darin, daß das Niederlassungsrecht der Metöken, deren Anzahl zur klassischen Zeit gegen 45000 Personen betrug, auf das sorgfältigste geregelt war.[3])

Noch viel weniger als Griechenland dachte das römische Weltreich daran, die Anschauung von der Rechtlosigkeit der Staatsfremden preiszugeben. Schon in den 12 Tafeln hieß es: „adversus hostem aeterna auctoritas esto." Das Streben Roms nach Unterjochung der ganzen damals bekannten Welt war nicht dazu angetan, den Fremden freundlich zu begegnen. Die geschichtliche Berufung der Römer vertrug keine internationalen Beziehungen friedlicher Art. Ihr Fremdenrecht (das jus gentium) hatte nur Geltung für die unter Roms Herrschaft vereinigten Völkerschaften und die eroberten Provinzen. Alle Völker, mit denen kein Bündnis bestand, waren hostes.

Man darf sich also nicht wundern, wenn die alten Germanen, die doch weit hinter jenen großen Völkern des Altertums zurückstanden, dem gleichen Grundsatze von der Rechtlosigkeit aller Ausländer folgten und den Fremdling als „Wildfang oder Biesterfrei" bezeichneten.[4])

Den ersten Anstoß zu einem friedlichen Verkehr der Völker und einem weniger schroffen Auftreten den Fremden gegenüber gab die Gründung von Kolonien durch die Phönizier und die Griechen. Bei der Entstehung und Ausbildung des Tauschverkehrs lag es im Interesse eines jeden, der aus ihm direkten oder indirekten Nutzen zog, die fremden Händler zu schonen und sie nicht ihrer Habe zu berauben. Wie der einzelne aus Eigennutz den Fremdling aufnahm und ihm Gastfreundschaft gewährte, so auch die Gemeinschaft. Insbesondere waren es die Häuptlinge und Fürsten, welche den fremden Handels-

[1]) Am deutlichsten Epicur bei Diog. L. Apopht. XXXI, 34—36.
[2]) Perikles rühmte Athen als Weltstadt, die allen offen stand. Bonfils 76.
[3]) v. Holtzendorff I § 53.
[4]) s. Strauch, Fremdenrecht, in Goldschmidts Zeitschr. f. HR. XIII (1869).

leuten gegen ein Entgelt der verschiedensten Art, wie Verabreichung von Zöllen, Gewährung von Darlehen, später auch militärischen Leistungen, erlaubten, in ihrem Bereiche und unter ihrem Schutze Handel zu treiben.[1])

Am besten waren wohl die Städte in ihrer Entstehungszeit auf die Fremden zu sprechen, die zu ihrem Wachstum und zum Gedeihen des Handels fremder Kräfte bedurften und deshalb Niederlassungen von Ausländern mit Freuden begrüßten.

Aber alle diese Zeichen einer fremdenfreundlichen Gesinnung, die bald hier bald dort, manchmal recht kümmerlich zum Vorschein kamen, waren nur die ersten Ansätze zur Bildung eines allgemeinen Weltverkehrs. Jede Betätigung, die sich als die Ausübung eines Rechtes darstellte, war den Fremden verboten.

§ 2.

Die Grundzüge des mittelalterlichen Fremdenrechts.

Das Mittelalter unterschied sich in seinen Anfängen kaum vom Altertum. Mit dem Aufkommen und der Verbreitung des Christentums, das gegen die ewigen Feindseligkeiten der Völker anzukämpfen suchte, schienen jene alten Grundsätze der Rechtlosigkeit des Staatsfremden den Boden zu verlieren. Allein an eine durchgreifende Besserung war nicht zu denken, solange die römisch-deutschen Kaiser und im Wettbewerb mit ihnen das Papsttum sich zu den ehrgeizigen Plänen einer Weltbeherrschung hinreißen ließen.

Wenn man den Fremden zu Anfang des Mittelalters gestattete, ihre rechtlichen Beziehungen zu ordnen, zeigte man dadurch nichts anderes als eine völlige Gleichgültigkeit gegen diese Leute. Von einem freundlichen Entgegenkommen oder gar der Gewährung einer Rechtsstellung konnte nicht die Rede sein. Am klarsten treten diese Verhältnisse hervor gegenüber den Juden, den Fremdlingen κατ' ἐξοχήν des Mittelalters.[2]) Sie genossen Rechtsschutz nur, wenn sie einen sogen. Schutzbrief erhalten hatten, dessen Erteilung ein Regal bildete. Mochten sie auch privatrechtlich begünstigt gewesen sein, indem sie unter sich

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften III S. 1283.

[2]) vgl. Strauch a. a. O.

nach jüdischem Rechte lebten, namentlich aber dadurch, daß sie von dem Verbote des Zinsennehmens nicht betroffen wurden, so waren sie andererseits von einzelnen Gewerbebetrieben, der Niederlassungs- und Verehelichungsfreiheit, vom Grunderwerb und anderen Rechten und von den öffentlichen Rechten ganz ausgeschlossen.

Oft wurde den Fremden durch die Gnade eines Fürsten gestattet, sich an bestimmten Orten eine Zeitlang aufzuhalten und dort Handel zu treiben. So bildeten sich die freien Märkte und Messen. Während ihrer Dauer wurden zahlreiche Beschränkungen des Fremdenverkehrs aufgehoben; ja die Rechte der Ausländer waren oft so weit gehend, daß diese sich tatsächlich nicht selten besser stellten als die einheimischen Kaufleute. Bald gestand man den Fremden das Niederlassungsrecht auch an anderen Plätzen zu. Man gab ihnen das Versprechen, ihnen nicht ungewöhnliche Abgaben (mala tolta) aufzubürden, sich wegen der Schulden und Verbrechen einzelner von ihnen nicht an die Unbeteiligten zu halten, die Güter verstorbener Fremden nicht ohne weiteres einzuziehen (ius albinagii, droit d'aubaine), sondern nur eine Abgabe, manchmal auch diese nicht, zu erheben.[1]) Zeitlich blieb der Handel vielfach noch lange eingeschränkt.

Diese Vorrechte und Einschränkungen waren in den einzelnen Ländern oft sehr verschieden. Wo sich der einheimische Bürgerstand stark mit aktivem Außenhandel beschäftigte, war der Fremde möglichst beschränkt, so z. B. im Hansagebiete und in Venedig.

In den großen Städten dagegen, wo der Zwischenhandel in höchster Blüte stand (Brügge, Antwerpen), steigerte sich die Fremdenfreundlichkeit immer mehr.

Gewaltige Veränderungen auf diesem Gebiete hat England mitgemacht. Durch die Magna Charta waren dem Fremden gewisse allgemeine Vergünstigungen zugesichert. Außerdem sah sich der englische König aus finanziellen Interessen zeitweilig veranlaßt, kaufmännischen Korporationen, so vor allem der deutschen Hansa, außerordentliche Bevorzugung angedeihen zu lassen. Dagegen opponierten die englischen Städte, die sich dadurch benachteiligt sahen, und provozierten im 14. Jahrhundert einen völligen Umschwung. An die Stelle der Fremdenfreundlichkeit trat jetzt ein Fremdenhaß, wie man ihn sonst

[1]) vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O.

in Europa nirgends traf. Im 16. Jahrhundert wurden die Fremdenrechte ganz aufgehoben, und es blieben nur Beschränkungen übrig, die lange Zeit anhielten.

Man sieht also, daß die Privilegien, die leider oft der Eigennützigkeit eines Fürsten entsprangen, sehr schnell wieder ihre Bedeutung verloren haben, sei es, daß die Fürsten, welche diese Privilegien verliehen hatten, neue Gegenleistungen forderten, sei es, daß sie durch die einheimischen Bürger, denen der Fremdenhandel unbequem wurde, zur Aufhebung gezwungen wurden.

Wie auf der einen Seite die gewaltige Zunahme des Verkehrs, das Anwachsen des kaufmännischen Kapitals und des fürstlichen Geldbedarfs den Fremden sehr gut zu statten kam, wurden sie auf der andern Seite durch den Widerstand der Städte, die durch die Niederlassung von Staatsfremden erstarkt waren und jetzt selbst Aktivhandel trieben, immer neuen Beschränkungen unterworfen.

Das Volk, welches wirtschaftlich große Fortschritte machte, war den Fremdenniederlassungen sehr hold gestimmt, zumal wenn die Ansiedler fleißige, wirtschaftlich tüchtige Leute waren. Ganze Scharen von Religionsflüchtlingen wurden im 16. und 17. Jahrhundert an vielen Orten zunächst als bloße „Einwohner", später auch als Bürger zugelassen.[1]) Solche Rechte gewährte man aber nur den Fremden, die sich dauernd niederließen. Dem vorübergehenden Aufenthalt von Ausländern stand man feindlich gegenüber. Die privilegierten Fremdenkolonien verschwanden alle mit wenigen Ausnahmen; so blieb z. B. die 1567 in Hamburg begründete Niederlassung der englischen Marchant Adventurers bis zum Jahre 1806 bestehen.

Andere Länder suchten Fremde anzuziehen durch die Aussicht auf eine dauernde begünstigte Rechtslage (Verwaltungs-, Steuer-, Kirchenprivilegien der Sachsen in Siebenbürgen, der Deutschen in Rußland[2]) Konsularjurisdiktion in den orientalischen Staaten).

Nicht zu verkennen ist die Bedeutung der Kreuzzüge für das Fremdenrecht. Durch sie wurden viele Beziehungen der christlichen zu den mohammedanischen Völkern hervorgerufen. Mit den Kreuzheeren

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschafen III S. 1286.

[2]) vgl. Ukas der Kaiserin Katharina II. vom 22. 7. 1763 und Manifest „über die allen Ausländern erteilte Erlaubnis, sich, wo sie wollen, anzusiedeln, und die ihnen verliehenen Rechte" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften III S. 1267).

zogen Kaufleute nach Syrien, Palästina, Kleinasien und Ägypten, die sich in den eroberten Ländern niederließen und sich dort viele Rechte und Freiheiten zu erwerben wußten.[1]) Als jene Gebiete wieder in die Hände der islamitischen Bevölkerung zurückfielen, vollzog sich in jenen Niederlassungen kaum eine Änderung der rechtlichen Situation jener Ausländer. Man war weit davon entfernt, den Kolonisten ihre Freiheiten zu rauben, ja man protegierte sie sogar in einer Weise, wie es unter christlicher Oberherrschaft nicht der Fall war.

Die Kreuzzüge haben dauernde und lebhafte Handelsbeziehungen zwischen der Levanteküste und den Fürstentümern und Republiken des Mittelmeergestades ins Leben gerufen. Pisa, Genua, Venedig, Barcelona und Marseille konnten ihre Seemacht verstärken und ihre Handelsniederlassungen vermehren.[2])

Die Handelsbeziehungen zu den Ländern des fernen Ostens veranlaßten verschiedene Aufzeichnungen des Seegewohnheitsrechts, unter denen das Consolato del mar für die Gebiete des mittelländischen Meeres (aus dem Ende des 13. Jahrhunderts) die weiteste Verbreitung fand.[3])

Das Emporblühen des Handels vor allem bedingte eine Beseitigung der Abschließung und Feindseligkeit gegen fremde Staatsangehörige.

§ 3.

Der Einfluß der territorialen Staatenbildung.

Den Anstoß zu neuen Umgestaltungen des Fremdenrechts brachte der große auf monarchischen Grundlagen ruhende Prozeß der Territorialbildung. Je mehr die neue Staatsidee sich den Durchbruch verschaffte, desto mehr nahm die Fremdlingseigenschaft wieder einen feindlichen Charakter an. Der sich seiner Souveränität wohl bewußte Territorialstaat des 16. und 17. Jahrhunderts statuierte mit der Territorialität des Rechts für seine Angehörigen zugleich eine Territorialität der Rechtlosigkeit für Ausländer.[4]) Es war jetzt in das

[1]) v. Martens II, 18.
[2]) Bonfils 81.
[3]) v. Liszt 3.
[4]) Strauch a. a. O.

freie Ermessen der Staatsgewalt gestellt, den Fremden als Gast bei sich aufzunehmen oder nicht. Die meisten Länder folgten dem letzteren Grundsatze.

Am konsequentesten ging hier England vor, das durch Cromwells Navigationsakte vom 8. 10. 1651 jede fremde Flagge aus den britischen Häfen zu vertreiben wußte. Zwar war es nicht imstande, durch diese Maßregel dem Ausländer das Betreten des englischen Terrains zu verbieten. Auch betrachtete England ihn nicht als ein gänzlich rechtloses Wesen. Wenn wir aber alle Rechte eines Fremden in die Möglichkeit des Kaufens und Verkaufens von Mobilien zusammenfassen, sind wir mit der Aufzählung der den Fremden zustehenden Befugnisse am Ende. Von dem Erwerb von Grundstücken und Immobiliarrechten konnte keine Rede sein. Der Fremde hatte ferner kein aktives und passives Erbrecht; das herrenlos gewordene Gut fiel dem Staat anheim. Die schon frühzeitig in England eingeführte Gewerbefreiheit bestand nicht für den Ausländer; denn wie sollte dieser zu einem Gewerbebetrieb kommen, da ihm jede Niederlassung von vornherein versagt war oder nur mit überaus großen Schwierigkeiten erreicht werden konnte. War es ihm wirklich einmal gelungen, sich eine Wirkungsstätte für seinen Erwerb zu schaffen, dann hatte er mit dem Haß des Pöbels zu kämpfen und war der völlig willkürlichen Besteuerung des Aufenthaltsstaates preisgegeben.[1])

Auch Frankreich wurde von ähnlichen Grundsätzen beherrscht. Es ging allerdings nicht ganz so radikal vor wie England; aber die Ordonnanzen Colberts verfolgten im wesentlichen denselben Zweck wie die Navigationsakte: Die Ausländer dürfen nicht auf gleicher Rechtsstufe stehen mit den Einheimischen.[2]) Frankreich ging sogar in seinen Zugeständnissen so weit, daß es dem Ausländer den Erwerb von Grund und Boden gestattete. Aber diese Begünstigung war nur eine scheinbare. Die strenge Zunftverfassung und das schrankenlose, gänzlich in das freie Belieben des Staates gestellte Besteuerungsrecht mußte auch hier dem Fremden jede Luft und Liebe am Gewerbebetrieb im Auslande nehmen. Das droit d'aubaine (Heimfallsrecht) ist nirgends rücksichtsloser und härter gehandhabt worden wie in Frankreich.

---

[1]) vgl. Levi, International commercial law. I S. 28.

[2]) Strauch a. a. O.

In Deutschland kannte man eine solche Ausschließung der Fremden vom Seehandel nicht, wie wir sie in England und Frankreich vorgefunden haben.

Das darf aber ja niemand einer edleren Auffassung des deutschen Volkes in der Fremdenbehandlung zuschreiben wollen. Der Grund hierfür lag vielmehr in der Schwäche der deutschen Territorien, die mit dem Meere in Berührung standen. Um so mehr hatte das in nicht weniger als 355 Staaten zerstückelte Innere Deutschlands Gelegenheit, exklusive Maßregeln nicht nur für die Mitglieder fremder Nationen, sondern auch für die Kinder desselben Volkes zu treffen. Die Stellung des Fremden in Deutschland war rechtloser wie sonst irgendwo. Schon in frühen Zeiten gewährten die französischen Könige auswärtigen Kaufleuten das Privilegium eines besonderen Schutzes. Deutsche Kaufleute, die oft nur wenige Stunden zu reisen brauchten, um als Ausländer behandelt zu werden, waren auf Meßprivilegien angewiesen. Vom Gewerbebetrieb war der Ausländer vollkommen ausgeschlossen, da das in Deutschland besonders streng geregelte Zunftwesen dies nicht gestattete. Gänzlich schrankenlos wurde schließlich das Besteuerungsrecht der Fremden gehandhabt, das in den Händen der Territorialherren lag.

Ebenso waren die Verhältnisse in den anderen Staaten Europas bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

§ 4.

Reformen seit der Mitte des 18. und im 19. Jahrhundert.

Das maßloseste Beispiel der Rechtlosigkeit eines Ausländers war das droit d'aubaine. Jedes Grundstück, jedes Haus, jedes bewegliche Stück Gut, dessen Eigentümer starb, fiel dem Staat anheim. Hier setzte denn auch die Reaktion ein unter der Führung Frankreichs. Dasselbe schloß seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Verträgen, welche das droit d'aubaine entweder unter dem Vorbehalt der Reziprozität vollständig abschafften oder wenigstens auf Immobilien beschränkten oder doch in ein Abschoßrecht (droit de détraction, d. i. Recht zu einem Abzug von dem durch Erbgang über die Grenze gehenden Vermögen) verwandelten.[1] Solche Verträge waren zwischen

[1] Näheres bei Locré, Esprit du code Nap. II S. 113.

Frankreich und verschiedenen Staaten, auch mit den meisten deutschen Reichsständen und Reichsstädten, z. B. Aachen, Frankfurt a. M., Nürnberg, Regensburg usw. zustande gekommen.[1])

Mit der französischen Revolution brach sich eine neue Vorstellung Bahn. Sie war gerichtet auf die Herstellung einer Rechtsgemeinschaft der Nationen untereinander und auf die Schaffung eines für die gesamte Menschheit geltenden Rechts, eines allgemeinen Weltbürgerrechts. In Zukunft sollte bloß ein Recht gelten für alle, basierend auf dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz.

Durch Dekret vom 6. 8. 1790 wurde das Heimfalls- und Detraktsrecht auch ohne die Voraussetzung der Gegenseitigkeit beseitigt. Ein Dekret vom 2. 3. 1791 hob die Zünfte auf und ließ die Ausländer in gleicher Weise wie die Einheimischen zum Gewerbebetrieb zu. Ein drittes Dekret vom 13. 4. 1791 räumte einem jeden auch nicht in Frankreich wohnenden Fremden die Befugnis ein, einen Franzosen zu beerben.

Allein dieser Umschwung war zu plötzlich, als daß er von dauernder Wirkung sein konnte. Es mußte einen Rückschlag geben, und dieser trat auch bald ein. Die ganze neu formierte Gesetzgebung wurde wieder umgestoßen mit alleiniger Ausnahme des Dekrets vom 2. 3. 1791 betr. die Gewerbefreiheit.

Der Gedanke aber, daß die modernen Kulturstaaten die Pflege und Förderung der internationalen Beziehungen sich zur Hauptaufgabe machen müssen, hatte bereits tiefe Wurzeln gefaßt und ließ sich nicht wieder vertreiben.

Ihn haben Preußen und Österreich begeistert aufgegriffen und bei ihrer Gesetzgebung verwendet. Dem preußischen Landrecht[2]) und dem österr. Bürgerlichen Gesetzbuch[3]) gebührt das Verdienst, die Gleichstellung von Ausländern und Inländern auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege festgehalten zu haben, während der code civil im Art. 11 dem Fremden bloß den Genuß der Zivilrechte verspricht, welche seine Nation den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird. Das Heimfallsrecht wurde in Frankreich erst durch Gesetz vom

[1]) Strauch a. a. O.
[2]) vgl. Einleitung §§ 34, 41, 42.
[3]) vgl. § 33.

4. 7. 1819 definitiv abgeschafft und zwar ohne Rücksicht auf Reziprozität. Durch Art. 18 a der Bundesakte wurde den Ausländern gestattet, in Deutschland Grund und Boden gleich den Staatsangehörigen zu erwerben und zu besitzen.

Das 19. Jahrhundert hat wenigstens bei den Kulturvölkern und im Gebiete des wirtschaftlichen Lebens mit den Beschränkungen wie mit den Vorrechten der Ausländer so gut wie vollständig aufgeräumt. Allgemeine Voraussetzung ist, daß der Aufenthalt den Fremden im Inland gestattet ist. Aber auch selbst dann bestehen noch Ausnahmen für wichtige politische Rechte und Pflichten. Grundsätzlich schließt kein Kulturvolk mehr alle Fremden aus. Wohl geschieht dies einzelnen Individuen gegenüber, mehrfach auch ganzen Kategorien von Fremden, so namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika neuerdings gegenüber Chinesen und hilfsbedürftigen europäischen Einwanderern, in Rußland gegenüber ausländischen Juden.[1])

Keineswegs ist die Aufgabe der rechtlichen Ausgleichung unter Menschen der verschiedensten Nationalität bereits erschöpfend geregelt, sie bildet vielmehr immer noch in wichtigen Punkten den Gegenstand von Reformbestrebungen. Mit dieser Reform beschäftigten sich in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Verhandlungen des Instituts für internationales Recht, betreffend die Materie der Zulassung und Ausweisung von Fremden.[2])

Zu einer vollständigen Gleichstellung von Staatsangehörigen und Fremden kann es auch niemals kommen, weil ein Weltbürgertum in unserem heutigen Staatsleben undenkbar ist. Gerade die neueste Zeit hat sich von der Vorstellung eines allgemeinen Weltbürgerrechts wieder freigemacht und wird jetzt von dem offenbar mit der Staatsbildung der Neuzeit eng zusammenhängenden Bestreben beherrscht, die Trennungslinie zwischen Staatsangehörigen und Fremden scharf zu zeichnen.

Unverkennbar liegt hierin wieder eine Annäherung an antike und mittelalterliche Prinzipien, insoweit nämlich der Ausländer an und für sich kein Recht darauf hat, sich im fremden Lande aufzuhalten oder gar niederzulassen. Die Staaten behalten sich vor, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie den Fremden Eintritt und Niederlassung

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3 S. 1286.

[2]) vgl. Annuaire de l'institut de droit international X S. 227 ff., XI S. 273 ff., XII S. 184 ff. (Ullmann § 102, 2).

in ihrem Gebiet gestatten. Der große Unterschied zwischen dem Fremdenrecht der antiken und neuen Zeit liegt aber darin, daß, wenn auch der Ausländer nur eine geduldete Persönlichkeit, ein Gast ist und daher jederzeit mit einer Ausweisung rechnen muß, unter normalen Verhältnissen volle Freiheit der Bewegung und des Aufenthalts hat und sich seiner Fremdenqualität tatsächlich höchst selten bewußt wird.

Ein allgemein gültiger Rechtsgrundsatz, nach dem sich mit Bestimmtheit und unbedingter Gültigkeit die Rechte und Pflichten des Fremden ergeben, besteht nicht. Vielmehr werden die einzelnen Staaten zu erwägen haben, inwieweit sie ihm eine rechtlich geschützte Stellung für seine Person und seine Güter innerhalb ihres Machtbereiches gewähren wollen. Sie werden ferner prüfen müssen, ob die den Ausländern zugestandenen Begünstigungen nicht mit dem Wohl ihrer eigenen Staatsangehörigen im Widerspruch stehen.

Zu einer Kodifikation der für die Deutschen im Auslande geltenden Rechtssätze ist es bis jetzt noch nicht gekommen, sie ist auch der Natur der Sache gemäß nicht gut denkbar. Die hier in Betracht kommenden Sätze sind teils einer mehr oder minder festen, manchmal zu voller Sicherheit gelangten Staatenpraxis entsprungen, teilweise beruhen sie auf einem von Jahr zu Jahr wachsenden System von Staatsverträgen. Auch haben die meisten Staaten ausführliche Gesetze über Fremdenpolizei erlassen.

Nach Art. 3 b der Reichsverfassung ist der Rechtsschutz der Deutschen im Ausland als ein gleichmäßiger Anspruch garantiert.

Das Fremdenrecht innerhalb des Reichs entbehrt ebenfalls der gesetzlichen Regelung. Dasselbe steht einerseits unter den oben bezeichneten Grundsätzen, andererseits gilt für die Fremden die deutsche Gesetzgebung, teils die allgemeine, teils, und zwar in nicht wenigen Punkten, eine besondere.[1])

[1]) v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts I S. 168.

Zweiter Teil.

Die völkerrechtliche Stellung des Ausländers zur Gebietshoheit des Deutschen Reiches und die des Deutschen zum ausländischen Aufenthaltsstaat.

§ 5.

Allgemeines.

Nach den zurzeit bei den Kulturstaaten in Geltung und Übung stehenden Rechtsanschauungen sind als „Fremde" ohne Rücksicht auf Geburtsort, Nationalität oder Sprachgemeinschaft alle diejenigen Personen anzusehen, welche nicht die Staatsangehörigkeit in dem betreffenden Staate besitzen, gleichgültig, ob sie sich vorübergehend oder dauernd im Lande aufhalten, ob sie Flüchtlinge sind, oder das Gebiet infolge freier Willensbestimmung betreten haben.[1]) Wer nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom Juni 1870 (über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist Ausländer. Es kommt also nur der Reichsausländer in Betracht, nicht auch der Deutsche, welcher seinen bisherigen Wohnsitz im Reich aufgegeben und sich in einem andern Gebiet des Deutschen Reiches niedergelassen hat — der sogen. Ortsfremde.

Eine Mittelstellung zwischen Ausländer und vollberechtigtem Inländer kennt das Deutsche Reich nicht.[2]) Heffter führt in § 59 seines Lehrbuchs für Völkerrecht eine Menge von Personen an, wie: in einem Lande domizilierte (eingewanderte und volle Landsassen), in Militär-, Zivil- und Schiffsdienst stehende Personen, Forensen und andere mehr, die er alle als wirkliche Staatsangehörige bezeichnet, bei

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften III S. 1266.

[2]) Stoerk in Holtzendorffs Handb. II S. 617, 4.

denen aber die Grenze zwischen Staatsangehörigkeit und Fremdenqualität äußerst verschwommen ist. Wenn er den eingewanderten Domizilierten die Staatsangehörigkeit einräumt, geht er offenbar zu weit; denn sie kann durch einfache Niederlassung, welche doch in erster Linie aus privatrechtlichen, nicht staatsrechtlichen Motiven erfolgt, nicht begründet werden. Ja es gibt eine große Anzahl ansässiger, fremder Kaufleute, Fabrikanten usw., welche nicht in den Staatsverband ihres Wohnortes aufgenommen sind, sondern in dem bleiben, dem sie vor der Niederlassung angehört haben. Im übrigen ist zu bemerken, daß alle diese Personenunterschiede, welche Heffter macht, für die völkerrechtliche Staatenordnung des internationalen Verkehrs belanglos sind. Es gibt nur noch ein Ordnungsprinzip, die Staatsangehörigkeit. Wer sie in vollem Maße genießt, ist Angehöriger des betreffenden Staatsverbandes, andernfalls Fremder. Da, wo noch zweifelhafte Übergänge bestehen, werden sie theoretisch und praktisch lebhaft bekämpft.[1])

Jeder Deutsche kann sich längere Zeit (bis zu 10 Jahren) im Auslande aufhalten oder vollständig auswandern, ohne dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren. Nur für die Zeit vom 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht zur Wahrung der militärischen Interessen für Wehrpflichtige, die noch nicht ausgehoben sind, die Pflicht, sich behufs Auswanderung ein Zeugnis von der Ersatzbehörde zu verschaffen des Inhalts, daß sie nicht auswandern, um sich der Dienstpflicht zu entziehen.[2]) In Kriegszeiten können besondere Anordnungen durch kaiserliche Verordnung getroffen werden.[3])

Selbstverständlich besteht ein allgemeines Auswanderungsverbot für Militär und Beamte im Dienst (§ 15, 2 Ziff. 2).

Durch die Tatsache des Eintritts in die räumliche Machtsphäre eines fremden Staates unterwirft sich der Eintretende nach übereinstimmender moderner Staatenpraxis der absoluten rechtlichen Herrschaft der Territorialgewalt. Eintritt in den Staat ist gleichbedeutend mit Eintritt in die fremde Rechtsordnung.

---

[1]) Stoerk a. a. O. § 120 N. 3.
[2]) Näheres s. v. Stengel I S. 123.
[3]) Staatsangehörigkeitsgesetz § 17.

Im folgenden werden wir drei Fragen besonders ins Auge zu fassen haben.

1. Unter welchen Bedingungen wird der Fremde mit seiner Person und seinen rechtlichen Verhältnissen in den Bereich des fremden Staates zugelassen?

2. Wie wird die Stellung des Fremden zur Staatsgewalt während seines Aufenthalts zu seinen Gunsten oder Ungunsten modifiziert?

3. Welche Umstände vermögen diese Stellung gänzlich aufzuheben?

Erster Abschnitt.

Die rechtliche Stellung des Staates zum Gebietseintritt des Fremden.

§ 6.

Zurückweisung (Abweisung, renvoi).

I. Die Zurückweisung einzelner ohne allen Grund oder in kränkender Weise würde in der europäischen Staatengesellschaft als Beleidigung aufzufassen sein. Vagabunden aber, bescholtene oder verarmte Personen, sowie solche, die keine oder nur ungenügende Legitimationspapiere haben, werden in der Regel ohne weiteres durch die Polizei über die Grenze geschafft.

Art. 4 des schweizerischen Niederlassungsvertrags betont ausdrücklich, „daß durch die Bestimmungen der Niederlassungsfreiheit das Recht der vertragschließenden Teile, Angehörigen des andern Teiles entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt wird".

Nach Art. 9 desselben Vertrages behalten sich auch beide Teile in bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militär-

pflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen. Doch geben sich die beiden kontrahierenden Staaten die Versicherung, daß vor der Zurückweisung die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Zurückweisung unterbleiben soll.[1])

In dem Bancroft-Vertrag vom 22. 2. 1868[2]) ist zwischen dem Norddeutschen Bund und den Vereinigten Staaten von Amerika die Bestimmung getroffen worden, daß Angehörige beider Teile, welche die Staatsangehörigkeit des fremden Staates erworben und 5 Jahre ununterbrochen im fremden Staate zugebracht haben, von ihrem früheren Heimatsstaat als Angehörige des andern Staates erachtet und behandelt werden (Art. 1). Nach einem Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 1. 2. 1901[3]) soll zurückkehrenden Deutschen, die vor Erfüllung der Militärpflicht ausgewandert waren, die dauernde Niederlassung im Inland nicht gestattet werden.[4])

Oft ist auch das Recht der Abweisung in Staatsverträgen beschränkt, den Kranken ärztliche Hilfe garantiert, bis ihre Rückkehr ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.[5])

Dafür, daß Arme, die in die Heimat zurückgeschickt werden, eine anständige Behandlung erfahren, hat man vielfach Sorge getragen. Mann und Frau, Eltern und Kinder sollen nicht getrennt werden; für Kinder und Greise, für schiffbrüchige und hilflose Seeleute sind besondere Bestimmungen gegeben.[6])

II. Die zweite Frage ist die, ob ein Staat sein Gebiet vollständig absperren und die Fremden generell ausschließen darf. China und Japan haben lange auf diesem Prinzip gestanden, bis sie schließlich durch Kanonenkugeln zum Abschluß von Verträgen gezwungen

---

[1]) Schlußprotokoll Ziff. 5.
[2]) vgl. Bundesgesetzblatt 1868 S. 228.
[3]) Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 100.
[4]) vgl. Fleischmann N. 24 Anm. 4.
[5]) vgl. Art. 11 des genannten Vertrags.
[6]) Rivier § 25, 2.

wurden, die den Fremden eine, wenn auch räumlich begrenzte Zulassung verschafft haben.[1])

Wenn man das Verhalten jener ostasiatischen Staaten auch nicht gerade billigen kann, so muß man andererseits doch zugeben, daß das Vorgehen der Europäer nichts weiter als die Ausübung willkürlicher Gewalt, nicht die Betätigung eines völkerrechtlichen Anspruchs war.

Bluntschli (381) will den Staaten das Recht nicht zugestehen, die Fremden allgemein auszuschließen, müßte aber den Beweis für die Abänderung dieses alten völkerrechtlichen Gewohnheitssatzes noch erbringen. Das Völkerrecht steht im Gegenteil solchen Vorschriften nicht entgegen, obwohl darin eine große Einschränkung des freien Völkerverkehrs zu erkennen ist. Bekannt sind ja die erst in neuerer Zeit ergangenen Einwanderungsverbote chinesischer Arbeiter in den Vereinigten Staaten und Australien. Wo diese Maßregeln am Platze sind, können sie höchstens von politischem, nicht aber rechtlichem Standpunkte angefochten werden.

§ 7.

Aufnahme.

Zweifelsohne hat sich die Gemeinschaft der Kulturvölker in der letzten Zeit besonders infolge der enormen Zunahme des Weltverkehrs immer enger zusammengeschlossen. Jeder Staat erachtet es als seine Pflicht, den Interessen des Verkehrs und der Individuen als Repräsentanten dieser Interessen einerseits und seinen eigenen Vorteilen andererseits Rechnung zu tragen, indem er die Grenze seines Landes dem gegenseitigen Völkerverkehr öffnet und offen hält.

Das internationale Hin- und Herfluten der Staatenvölker entspricht auch tatsächlich diesem Rechtsgrundsatz. In allen Ländern fortgeschrittener Kultur ist im Laufe der letzten Jahrhunderte eine starke Mischung der Bevölkerung von Staatsangehörigen und Fremden eingetreten. Gern und unumwunden darf man zugeben, daß in diesem über die Grenzen der Staaten sich erstreckenden Völkerverkehr eine der

[1]) s. den folgenden Paragraphen; vgl. auch z. B. den franz.-japanischen Vertrag vom 9. 10. 1858 Art. 3.

größten Errungenschaften der Neuzeit und des heutigen Völkerrechts zu erblicken ist. Insbesondere kann das deutsche Volk stolz darauf sein, bei dem Ausbau dieses Problems tatkräftig mitgewirkt zu haben; denn dasselbe hat es jederzeit als eine ganz besondere Ehrensache betrachtet, diese Völkergemeinschaft zu pflegen und immer weiter auszudehnen, selbst auf die Gefahr hin, in seinem eigenen Interesse dadurch geschädigt zu werden.[1])

Immerhin ist die Freiheit des Völkerverkehrs auch heute nicht vollständig schrankenlos; denn der moderne Staat kann und wird auch niemals aufhören, sich als ein genossenschaftliches Verhältnis anzusehen, bei welchem der Genosse wenigstens ein kleines Vorrecht vor dem Nichtgenossen haben muß. Während also das Mitglied des Staatsverbandes einen rechtlichen Anspruch darauf hat, in dem Staatsgebiet sein Heim aufzuschlagen, und daher nie aus demselben ausgewiesen werden darf, liegt es mangels einer besonderen Bestimmung in dem billigen Ermessen des Staates, ob er den Fremden aufnehmen und in seinem Lande behalten will oder nicht.[2])

Besondere von dem sonst in Deutschland geltenden Fremdenpolizeirecht abweichende Vorschriften bestehen für die Reichslande. Die Ministerialverordnung vom 25. 5. 1888 regelt lediglich die Meldungsvorschriften und die Aufenthaltsbedingungen der französischen Staatsangehörigen in Elsaß-Lothringen. Am 5. 2. 1891 wurde eine Fremdenpolizeiverordnung erlassen, welche die Niederlassungsverhältnisse aller Reichsausländer dort bestimmt regelt. Sie stützt sich auf ein franz. Gesetz vom 3. 12. 1849.[3])

Für dänische Staatsangehörige in Nordschleswig kommen auch besondere Maßregeln in Betracht.[4])

In Sachsen müssen Ausländer die Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie dort ihren dauernden Aufenthalt nehmen wollen oder sich dort aufhalten, um ein Gewerbe zu betreiben, einen wissenschaftlichen

---

[1]) vgl. den Aufsatz über Fremdenrecht von Born in der modernen Zeitschr. „Die Woche" 1905 Heft 42.

[2]) vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften III S. 1278.

[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3 S. 1278.

[4]) vgl. die Verhandlungen des deutschen Reichstages 10. Legislaturperiode 1. Session 35. u. 36. Sitzung, besonders die Ausführungen von Haenel, Lieber u. a.; s. Sitzungsberichte S. 923 ff., 979 ff.

Beruf auszuüben oder ein lebenslängliches Gemeinde-, Schul- oder Kirchenamt zu bekleiden.[1])

Allgemeine Niederlassungserschwerungen gelten nach deutschem Reichsrecht in den Fällen des Belagerungszustandes[2]) oder für Preußen auf Grund des § 2 N. 2 des Gesetzes vom 31. 12. 1842. Sie finden gleiche Anwendung auf Aus- und Inländer.

Jedenfalls ist ein Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung berechtigt, die Einwanderung von Fremden zu beschränken oder gänzlich zu verbieten, wenn dadurch sein Bestehen oder seine gedeihliche Entwicklung in Frage gestellt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach innen oder außen gefährdet wird.

Verurteilten, Verbrechern, Personen ohne genügenden Ausweis, unbemittelten und erwerbsunfähigen Personen (paupers) kann er den Zutritt verwehren; selbstverständlich auch Trägern von ansteckenden Krankheiten (Phthysikern, Leprakranken).[3])

Der Staat hat, wie v. Liszt sagt, das Recht, nicht aber die Pflicht, solche Personen zurückzuweisen. Er hat auch das Recht, ihnen Asyl zu gewähren, soweit dadurch nicht die Sicherheit anderer Staaten gefährdet wird.

Im Anschluß an die internationalen Vereinbarungen betreffend die Verkehrsverhältnisse in Zeiten herrschender Epidemien sind gerade während der letzten Jahre in den Grenz- und Zollabfertigungsstationen, wo der Zutritt aus dem von der Epidemie, Cholera usw. heimgesuchten Lande besonders stark ist, sanitäre Aufsichts- und Hilfsdienste errichtet worden.[4]) An die Stelle des früher geltenden Systems der Abwehr (Eintrittsverbot, Grenzkordon usw.) hat man jetzt eine sanitäre Überwachung des Personenverkehrs durch die genannten ärztlichen Hilfsstellen treten lassen. Neuerdings hat man sanitäre Einrichtungen geschaffen, die dem zur Zeit hochentwickelten Eisenbahnverkehr Rechnung tragen, in dem zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden am 3. 6. 1886 zu Freiburg i. Br. geschlossenen Übereinkommen betreffend die sanitäre Überwachung des von der Schweiz nach Baden

[1]) Gesetz vom 2. 7. 1852 §§ 9, 10.
[2]) Reichsverfassung Art. 68 und preuß. Gesetz vom 4. 6. 1851.
[3]) v. Liszt § 25 II, 2.
[4]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3 S. 1272.

erfolgenden Reiseverkehrs auf dem badischen Bahnhof zu Basel bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen.[1])

Art. 1 dieses Übereinkommens berechtigt die großherzoglich badische Regierung bei drohender oder ausgebrochener Seuche nach Anzeige bei dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt einen Arzt auf Kosten der badischen Verwaltung in dem badischen Bahnhof zu Basel aufzustellen, welcher die von diesem Bahnhof in der Richtung nach dem badischen Gebiet Abreisenden überwacht.[2])

Kraft seiner territorialen Machtvollkommenheit kann der Staat die Bedingungen, unter denen er den Ausländern sein Territorium zeitweilig oder dauernd erschließen will, autonom oder im Wege freier Vertragsschließung festsetzen. Diese umfassen gewisse materielle und formelle Garantien. Zu ersteren gehören insbesondere Selbständigkeit in rechtlichem und wirtschaftlichem Sinne, Unbescholtenheit, Besitz von Wirtschafts-, Ackerbaugeräten u. a. Formelle Leistungen sind Vorweisung von Legitimationspapieren, Gesundheitspässe, Meldungen u. dergl.[3]) Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, kann sofortige Ausweisung, event. Zurückbeförderung über die Grenze des Landes erfolgen.

Ist auch dieses Prinzip allgemein anerkannt, so ist doch der moderne Staat, von seinem eigenen Interesse geleitet, durchaus nicht darauf aus, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Darauf hinaus gehen auch die Reformbestrebungen der neuen Theorie. Das Reglement des Institut de droit international für die vorliegende Materie (Hamburger Session von 1891, L. v. Bars Entwurf) nahm nachstehende Regeln in Aussicht:

„§ 1. Die Zulassung ruhiger Fremder, welche sich den Gesetzen des Landes anbequemen, ist im allgemeinen mit den Prinzipien des modernen Völkerrechts in Übereinstimmung und gleichzeitig den Interessen der Humanität dienlich. Der freie Eintritt von Fremden in das Territorium eines zivilisierten Staates darf nur aus öffentlichem Interesse und aus außerordentlich schwerwiegenden Motiven

---

[1]) Eidgenössische amtliche Sammlung N. F. Bd. 9 S. 96 ff.

[2]) s. Verhandlungs- und Vertragsmaterial der internationalen Dresdener Sanitätskonvention vom 15. 4. 1893 in Martens-Stoerk, Nouveau Recueil Général 2. Serie T. 19.

[3]) Stoerk a. a. O.

gehindert werden, z. B. aus fundamentaler Verschiedenheit der Rasse, der Sitten, oder wenn aus dem Massenzufluß von Fremden, zumal, sobald sie sich organisieren, eine Gefahr für den Staat entsteht."

„Dagegen darf der Schutz der nationalen Arbeit allein nicht als genügender Grund für Nichtzulassung angesehen werden."

„Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den Zuzug von Fremden in Kriegszeiten und in Zeiten innerer Unruhen zu beschränken oder zeitweise gänzlich zu verbieten."

„§ 2. Jeder Staat wird durch Gesetze oder Verordnungen, welche genügende Zeit vor ihrem Inkrafttreten publiziert worden sind, die Regeln der Zulassung der Fremden sowie des Fremdenverkehrs überhaupt bestimmen."

„Man wird solche Bestimmungen vermeiden, welche lediglich schikanöser Natur sind oder den Zuzug oder den Aufenthalt von Fremden mit außerordentlich hohen Taxen belegen."

„Sobald wie möglich und, wenn tunlich, vor dem Inkrafttreten sollen die wesentlichen Veränderungen, welche die Zulassung und den Aufenthalt der Fremden betreffen, einschließlich der Veränderung der Taxen den Regierungen der Staaten, deren Untertanen von denselben betroffen werden, mitgeteilt werden."[1])

So ist denn das Überschreiten der Landesgrenze des Deutschen Reiches — wie der meisten übrigen kontinentalen Staaten — nicht mehr an die Erfüllung lästiger Bedingungen gebunden.

Besonders zeigt sich dies bei der Entwicklung des Paßwesens. Nach dem deutschen Reichsgesetz vom 12. 10. 1867 ist die Paßfreiheit die Regel. Demgemäß hat der Ausländer weder beim Eintritt, noch während seines Aufenthalts im fremden Staatsgebiet einen Paß nötig. Doch ist dadurch keineswegs der Legitimationszwang beseitigt. Deutsche und Ausländer bleiben gleichmäßig verpflichtet, sich auf amtliches Auffordern hin über ihre Person auszuweisen (§ 3 des erwähnten Gesetzes). Soweit keine besonderen Vereinbarungen entgegenstehen, kann jeder Staat den Paßzwang handhaben. Nach § 9 des Gesetzes ist das Reich befugt, denselben allgemein oder für einen bestimmten Bezirk oder einem bestimmten Auslande gegenüber einzuführen, wenn die Sicherheit des Deutschen Reiches oder eines einzelnen Bundesstaates

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften III S. 1269.

oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, jedoch nur vorübergehend und nur auf Grund einer kaiserlichen Verordnung.[1])

Vgl. den zwischen dem Deutschen Reich und Italien abgeschlossenen Repatriierungsvertrag vom 8. 8. 1873[2]) Art. 7: „Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Teile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Teile vorübergehend eingeführt werden."

Im Jahre 1888[3]) sah sich das Deutsche Reich veranlaßt, längs der deutsch-französischen Grenze den Paßzwang einzuführen. Danach durften Fremde die französische Grenze zum Eintritt in das Gebiet der Reichslande nur dann überschreiten, wenn sie sich im Besitze eines durch die deutsche Botschaft in Paris visierten Passes befanden.[4]) Doch schon durch eine am 20. 10. 1891 im Straßburger Amtsblatt publizierte Verordnung ist diese Paßzwangsmaßregel auf einen sehr engen Kreis — aktive Militärs, ehemalig aktive Offiziere, Zöglinge von Militärschulen, ferner Personen bis zum 45. Lebensjahr, welche die deutsche Staatsangehörigkeit vor Erfüllung der Wehrpflicht verloren haben — beschränkt worden.[5])

Zum Eintritt nach Rußland muß nach neuesten Rechtsvorschriften (1899) der Paß im Ausland von einem russischen Konsulat visiert sein. Zahlreiche Maßregeln sind noch getroffen für Juden, ferner allgemeine Vorschriften für die Zeit des Aufenthalts in Rußland.[6]) Obwohl die Regelung dieser Verhältnisse von russischer Seite wenig geeignet ist, ein reziprokes Verhältnis herbeizuführen, ist doch in Deutschland durch kaiserliche Verordnung die Paßvisapflicht für die aus Rußland kommenden Fremden allgemein aufgehoben worden.[7])

Ebensowenig will das Deutsche Reich die von anderen Staaten,

---

[1]) Gareis § 57.
[2]) Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 281.
[3]) Verordnung der elsaß-lothringischen Bundesregierung vom 22. 5. 1888.
[4]) Bonfils S. 443.
[5]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3 S. 1270.
[6]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O.
[7]) Reichsgesetzblatt 1894 Nr. 32 S. 501.

wie Rumänien, Portugal, Türkei, aufgestellten strengen Paßvorschriften im Hinblick auf die Reziprozität bekämpfen.

Unrichtig wäre es, den Staaten das Recht, einen Paß zu fordern, abzusprechen; denn dieses kommt ihnen kraft ihrer Territorialhoheit ohne Zweifel zu.

Bis vor wenigen Jahren verlangten alle europäischen Staaten Pässe; die meisten haben aber jetzt darauf verzichtet.

Im Verkehr von Mitgliedern der Kulturgemeinschaft bedarf die Eröffnung des Landes keiner ausdrücklichen Anerkennung. Wenn in den sogen. Niederlassungsverträgen (traités d'établissements) eine vertragsmäßige Regelung erfolgt, so geschieht dies lediglich, um einzelne Punkte festzustellen und dadurch die Durchführung zu erleichtern.

Am 27. 4. 1876 hat die Schweiz mit Deutschland einen Niederlassungsvertrag geschlossen, der die Aufenthaltsbedingungen der Deutschen in der Schweiz und der Schweizer in Deutschland normierte.[1]) Dieser Vertrag war nur für 10 Jahre abgeschlossen und konnte mit einjähriger Frist nach Ablauf dieser Zeit gekündigt werden. Von dieser Befugnis machte Deutschland zur rechten Zeit Gebrauch. Nach dem Streitfall, den Bismarck mit der Schweiz wegen des Polizeibeamten Wohlgemuth gehabt hatte, wurde am 31. 5. 1890 ein neuer Vertrag von den beiden Ländern unterzeichnet.[2])

Inhaltlich stimmt der zweite Vertrag im wesentlichen mit dem ersten überein. „Die Deutschen sind danach in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollen (Art. 1). Insbesondere können sie in der Schweiz ab und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen gemäß leben." Art. 3 des Vertrages sichert den Schweizern in Deutschland dieselben Vergünstigungen. Um die in Art. 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnis ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt[3]) (Art. 2).

[1]) Reichsgesetzblatt 1877 S. 3.

[2]) Reichsgesetzblatt 1890 S. 131.

[3]) In dem alten Vertrage bedurften die Deutschen eines Heimatsscheines und

Vor der Unterzeichnung des vorliegenden Niederlassungsvertrages haben die Bevollmächtigten kraft Ermächtigung ihrer beiderseitigen Regierungen eine Verständigung über einige Punkte herbeigeführt und diese in einem Schlußprotokoll vom selben Tage[1]) niedergelegt.

Art. 1 dieses Vertrags erklärt bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen den königl. bayer. Gesandten bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Art. 2 erwähnten Zeugnisses für zuständig.

Art. 2 des Schlußprotokolls fährt fort: „Solange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reich zu beanspruchen, das im Art. 2 erwähnte Zeugnis ausschließlich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muß, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimatsschein und einem von dieser erteilten Leumundszeugnisse, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimatskantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem im Art. 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugnisse beilegen."

Nach Art. 3 wird den Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche kraft Vertrags vom 31. 5. 1890 im Gebiet des andern in gesetzmäßiger Weise die Niederlassung erhalten haben, die Versicherung abgegeben, daß sie der Niederlassung ohne weitere Förmlichkeit nach den Vertragsbestimmungen teilhaftig bleiben.

Dieses Schlußprotokoll ist nach ausdrücklicher Vereinbarung gerade so zu behandeln, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage stände.

Die Schweiz resp. das Deutsche Reich hat demnach das Recht, nicht aber die Pflicht, die erwähnten Papiere von den Zuziehenden zu verlangen. Zweifellos ist aber, daß die Deutschen, welche diese Papiere haben, berechtigt sind, überall in der Schweiz sich niederzulassen, während außerdem ein solches Recht nicht besteht.

Es sind dies Maßnahmen, welche die beiden Staaten behufs Feststellung der Identität und der Ehrbarkeit der fremden Person ge-

---

eines von der zuständigen Heimatsbehörde ausgestellten Zeugnisses, des Inhalts daß der Inhaber im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinde und nicht übel beleumundet sei (vgl. Wörterbuch des Verwaltungsrechts von v. Stengel Bd. 1 S. 1023).

[1]) Reichsgesetzblatt 1890 S. 134, abgedruckt bei v. Conta S. 69.

troffen haben, um auf diese Weise gemeingefährliche Subjekte vom Lande fernzuhalten.

Der Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifiziert worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 3. 7. 1890 in Bern stattgefunden.[1])

Ähnliche, jedoch nicht so weitgehende Befugnisse enthält der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien vom 12. 7. 1883,[2]) in dessen Art. 2 und 3 den Angehörigen der vertragschließenden Teile vor allem das Recht eingeräumt wird, in dem Gebiet des andern gerade wie der Inländer zu reisen, sich aufzuhalten und sich niederzulassen.

Wesentlich anders ist aber das Verhältnis der Kulturstaaten zu den noch nicht recht erschlossenen und weiterhin den halbzivilisierten d. h. außerhalb der Völkergemeinschaft stehenden Staaten. Bei diesen beruht die Erschließung des Landes auf besonderen Vereinbarungen und geht nicht über den Rahmen dieser hinaus (vgl. Art. 2 des Vertrags vom 8. 11. 1884 zwischen dem Deutschen Reich und der internationalen Gesellschaft des Kongo.[3]) Nach ihm sind die Angehörigen des Deutschen Reiches befugt, sich in dem Gebiet der Gesellschaft aufzuhalten und niederzulassen. Vgl. ferner den deutsch-japanischen Vertrag vom 4. 4. 1896[4]) (Art. 1).

In dem Vertrage, den die Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Bremen, Hamburg, am 2. 9. 1861 mit China schlossen,[5]) den jetzt das Deutsche Reich durch Zusatzkonvention vom 31. 3. 1880[6]) anerkannt hat, sind den Deutschen in China bloß einzelne Häfen und Städte zur Ansiedelung freigegeben.

Vgl. Art. 6 des Vertrages: „In den Häfen und Städten: Canton, Swatau, Tongtschau, (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Shanghai, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Taiwan und Tam-sui auf der Insel

---

[1]) vgl. v. Conta S. 70.
[2]) Reichsgesetzblatt 1883 S. 307 ff.
[3]) Reichsgesetzblatt 1885 S. 211.
[4]) Reichsgesetzblatt 1896 S. 715.
[5]) Preuß. Gesetzsammlung 1863 S. 265.
[6]) Reichsgesetzblatt 1881 S. 261.

Formosa ist es den Untertanen der kontrahierenden deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen und frei zu bewegen."

Weitere Häfen und Landungsplätze sind nach der Zusatzkonvention Art. 1 geöffnet: Itschang, Wuhu, Wenchow, Pakhoi, Tatung, Anking, Hukou, Wusüeh, Luchikou, Shashih, Wusung.

Es ist ein großes Verdienst Preußens, den Deutschen in den großen ostasiatischen Reichen die gleiche Stellung gesichert zu haben, welche die Seemächte ihren Untertanen daselbst zu erringen wußten, nachdem sie diese Reiche genötigt hatten, sich dem abendländischen Verkehr zu erschließen. Außer dem chinesischen Vertrag kamen resp. kommen hier noch in Betracht der Vertrag mit Japan vom 24. 1. 1861[1]) und der Vertrag mit Siam vom 7. 2. 1862.[2]) Auch in diesen Verträgen wurde den Deutschen gestattet, sich in bestimmten Häfen niederzulassen. Die in jenen Häfen weilenden Deutschen stehen unter dem Schutz und der Jurisdiktion der deutschen Konsulate. Da die Deutschen vertragsmäßig den meistbegünstigten Nationen gleichgestellt sind, kommen ihnen in Ostasien alle Begünstigungen zugute, die irgend eine Macht für ihre Angehörigen dort auswirkt.[3])

Ähnliche Rechte sind den Angehörigen des Zollvereins durch den am 31. 10. 1867 mit der Republik Liberia abgeschlossenen Handelsvertrag eingeräumt worden.[4]) In bestimmten Häfen steht ihnen freier Verkehr und Niederlassung zu. Auch hier ist die Meistbegünstigungsklausel in die Vertragsbestimmungen aufgenommen worden.

In der Regel haben jetzt diese außer der Völkergemeinschaft stehenden Staaten, die bloß Teile ihres Landes den Fremden erschlossen haben, diesen bestimmte Gebiete angewiesen. Es sind dies die sogen. Fremdenniederlassungen (settlements), die infolge der Exterritorialität ihrer Bewohner einen kleinen Staat im Staate bilden.[5])

---

[1]) Preuß. Gesetzsammlung 1864 S. 461 ff.

[2]) Preuß. Gesetzsammlung 1864 S. 717 ff.

[3]) vgl. chinesischen Vertrag von 1861 Art. 40: „Den deutschen Staaten und ihren Untertanen soll volle und gleiche Teilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vorteilen zustehen, welche von S. M. dem Kaiser von China der Regierung oder den Untertanen irgend einer anderen Nation gewährt sind oder noch gewährt werden mögen."

[4]) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1868 Nr. 13 S. 197 ff.

[5]) v. Liszt § 25 I, 4.

Die Exterritorialität befreit die Bewohner von der inländischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, sowie von persönlichen Steuern und Abgaben, insbesondere aber, auch während ihres Aufenthalts im Inlande, von dem Zugriff der vollstreckenden Gewalt des Aufenthaltsstaats.[1])

Für diese Fremdenniederlassungen in Ostasien sind auf Grund von Vertragsbestimmungen Generalkonsulate für alle offenen Häfen und alle denselben gleichgestellten Städte je ein Konsulat, Vizekonsulat oder eine Konsularagentur eingerichtet worden, welchen die Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegt.

Vgl. Art. 4 und 39 des Freundschaftsvertrages mit China von 1861 und den dem chinesischen Vertrag nachgebildeten, aber durch den Vertrag von 1896 überholten Vertrag mit Japan vom 20. 2. 1869[2]) Art. 5—7.

Vgl. auch das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900,[3]) die kaiserl. Verordnung vom 25. 10. 1900,[4]) die Dienstanweisung vom 27. 10. 1900,[5]) ferner die deutsch-chinesischen Niederlassungsverträge vom 3. und 30. 10. 1895 und dazu die Verordnung vom 25. 10. 1900 über die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau.[6])

Mit der Aufhebung der konsularischen Gerichtsbarkeit verlieren diese Niederlassungen ihre selbständige Stellung.[7]) Dies wurde ausdrücklich ausgesprochen in dem deutsch-japanischen Handelsvertrage vom 4. 4. 1896.[8])

Dieser Vertrag ist mit dem Beginn des 17. 7. 1899 in Kraft getreten, nachdem Japan seinen Wunsch, den Vertrag in Kraft zu setzen, rechtzeitig angezeigt hat, wie es in Art. 21 vorgesehen war.[9])

---

[1]) Mary, Gerichtliche Exemptionen der Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Ausland 1895.

[2]) Bundesgesetzblatt 1870 S. 1.

[3]) Reichsgesetzblatt 1900 S. 213.

[4]) Reichsgesetzblatt 1900 S. 999.

[5]) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900 S. 577.

[6]) Reichsgesetzblatt 1900 S. 1000.

[7]) v. Liszt § 25 I, 4.

[8]) Reichsgesetzblatt 1896 S. 715.

[9]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. 7. 1899, im Reichsgesetzblatt S. 364; vgl. Fleischmann Nr. 65 Anm. 2.

Nach der von den japanischen Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung vom 4. 4. 1896 hielt es nämlich die kaiserl. japanische Regierung für wünschenswert, daß die Gesetzbücher des japanischen Reichs zur Zeit der Aufhebung des bisher bestehenden Vertragsverhältnisses tatsächlich in Wirksamkeit sind, und hat sich deshalb zu der im Art. 21 vorgesehenen Anzeige verpflichtet.[1])

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags hörte nach Art. 20 die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden auf und erreichten alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die deutschen Reichsangehörigen als einen Bestandteil oder einen Ausfluß dieser Gerichtsbarkeit genossen, ohne weiteres ihr Ende. Diese Gerichtsbarkeit wurde alsdann von japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt.

Hier mag noch kurz bemerkt werden, daß die Nationen sich für ihre Angehörigen gegenseitig nicht bloß freie Ein- und Auswanderung, sondern auch in ihren Gebieten eine sogen. interkommunale und event. interterritoriale Freizügigkeit versprochen haben.[2])

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtslage des Fremden nach dem Eintritt.

A. Gleichstellung mit den Staatsangehörigen.

§ 8.

Rechte.

Die Gesetzgebung der Staaten ist befugt, Rechte und Pflichten der Ausländer zu bestimmen. Die moderne Staatenpraxis neigt aber dahin, den Unterschied zwischen In- und Ausländer immer mehr aufzuheben, bald unter der Bedingung vertraglich zugesicherter Gegenseitigkeit, bald — so auch in Deutschland — unter der Bedingung

[1]) vgl. Fleischmann Nr. 65 Anm. 15.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3 a. a. O.

gesetzlicher oder tatsächlicher Gegenseitigkeit, bald endlich sogar ohne Vorbehalt der Gegenseitigkeit.[1])

I. Schutz von Person und Eigentum, freie Religionsübung.

Die Gebietshoheit ergreift alle auf dem Gebiet sich befindenden Personen. Nicht nur die Staatsangehörigen, sondern auch die auf dem Gebiete weilenden Staatsfremden werden, von kleinen Beschränkungen abgesehen, in dem Genuß der politischen Freiheitsrechte geschützt, die, wie das Vereins- und Versammlungsrecht, die Preßfreiheit,[2]) das Hausrecht usw. in den Staatsverfassungen ausdrücklich eingeräumt zu werden pflegen.[3])

Von Bedeutung, aber nur im Verhältnis zu frisch erschlossenen und rückständigen Staaten, ist die Zusicherung des „vollständigen und immerwährenden Schutzes der Person und des Eigentums". So sagt der deutsch-chinesische Vertrag Art. 36: „Die chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigentum deutscher Untertanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigungen oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern." Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Ein gleicher Schutz ist den Gläubigern zugestanden gegenüber fremdländischen Schuldnern, indem sowohl die chinesischen wie die deutschen Behörden alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden sollen, um die Zahlung der geschuldeten Geldsumme zu erzwingen (Art. 37). Auch gewährleisten sich die kontrahierenden Staaten Be-

---

[1]) Bonfils 450.

[2]) vgl. für Deutschland § 1 des Preßgesetzes vom 7. 5. 1874, welches die Freiheit der Presse im Gebiet des Deutschen Reiches ausdrücklich anerkennt ohne Unterschied für Staatsangehörige und Fremde. Eine Besonderheit besteht darin, daß ausländische periodische Druckschriften unter der Voraussetzung des § 14 des Preßgesetzes (zweimalige Verurteilung auf Grund der §§ 41, 42 des RStGB.) vom Reichskanzler verboten werden können.

[3]) Stoerk a. a. O. Bd. 2 S. 643 und v. Liszt § 25 III, 3.

strafung ihrer Untertanen, die sich einer verbrecherischen Handlung gegen Fremde schuldig machen (Art. 38).

Ähnliche Bestimmungen trifft der deutsche Freundschafts- usw. Vertrag mit Persien vom 11. 6. 1873[1]) Art. 5: „Die Ortsbehörden der beiden Vertragsstaaten werden ihrerseits die lebhafteste Sorge tragen, die Untertanen der beiden Staaten vor allem Mißgeschick zu bewahren, insbesondere unausgesetzt über ihre persönliche Sicherheit wachen, sie mit jeder möglichen Rücksicht behandeln, damit sie nicht irgendwie Schaden, Schwierigkeiten oder Kränkungen auf ihrer Reise erfahren, und sie zu dem Ende mit Geleitbriefen, Pässen und anderen Dokumenten versehen.

Vgl. auch Art. 1 Abs. 3 des deutsch-japanischen Vertrags vom 4. 4. 1896: „Die Angehörigen beider Teile sollen in bezug auf die Niederlassung und das Reisen, auf den Besitz von Waren und beweglichen Sachen aller Art, auf den, sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgenden Erwerb von Todes wegen bei solchem Vermögen aller Art, welches sie unter Lebenden erwerben dürfen, und in bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, welches in gesetzmäßiger Weise erworben ist, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein, als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation." „Die Wohngebäude, Fabriken, Warenhäuser und Läden der Angehörigen beider Teile, sowie alle dazu gehörigen Räumlichkeiten, welche zu Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecken bestimmt sind, sollen unverletzlich sein." Es ist unzulässig in solchen Gebäuden und Räumlichkeiten Durchsuchungen oder Haussuchungen abzuhalten, oder Bücher, Papiere und Rechnungen einzusehen und zu prüfen, ausgenommen in denjenigen Fällen und in denjenigen Formen, in welchen derartige Maßnahmen nach den Gesetzen, Verordnungen und Reglements auch Inländern gegenüber anwendbar sind.[2])

Die Freiheit des Glaubens und der Religionsübung ist seit dem westfälischen Frieden im Bereich der zivilisierten christlichen Staaten auch ohne besondere Vereinbarung als allgemein anerkannt

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1873 S. 351.

[2]) vgl. ferner den Vertrag mit der Kongogesellschaft (1884) Art. 2.

anzusehen. In den Verträgen mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten aber wird sie vielfach noch ausdrücklich erwähnt, so in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Salvador vom 13. 6. 1870[1]) Art 7.

„Die Salvadorener, welche sich in Deutschland, und die Deutschen, welche sich in Salvador aufhalten, genießen die vollständigste Gewissensfreiheit, und es werden die betr. Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemessener Achtung der Landesgesetze, Sitten und Gebräuche ausüben.

Auch sollen die Salvadorener und die Deutschen die Befugnis haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland und in Salvador mit Tod abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst unter Vorwissen der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den von den Verwandten und Freunden des Verstorbenen gewählten Begräbnisorten zu bestatten, und sollen die Begräbnisfeierlichkeiten in keiner Weise gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden."

Anders dagegen ist das Verhältnis zu den nichtchristlichen Staaten. Hier ist anzunehmen, daß die freie Religionsübung mit Einschluß des Gottesdienstes ausdrücklicher und besonderer Vereinbarung bedarf. Es wird daher eine Hauptaufgabe der christlichen Staatengemeinschaft sein, gegenüber den Völkern anderer Zivilisation und Religion die religiösen Interessen ihrer christlichen Untertanen zu schützen und denselben die Ausübung ihres Kultus dauernd zu sichern.

Deutschland hat auch in dieser Hinsicht nicht zurückgestanden und hat eine Reihe von Verträgen geschlossen, in welchen es seinen Angehörigen volle Gewissensfreiheit und Schutz der religiösen Interessen verschafft hat.

Vgl. den Freundschaftsvertrag mit China von 1861 Art. 10; ferner den deutsch-japanischen Vertrag von 1896 Art. 1 Abs. 4.

Als die Türkei im Jahre 1856 auf dem Pariser Kongreß in das europäische Konzert aufgenommen wurde, hat der Sultan für das

[1]) Reichsgesetzblatt 1872 S. 377.

Wohl seiner Untertanen einen Firman erlassen,[1]) welcher die Lage derselben ohne Unterschied der Religion verbesserte und so dessen großmütige Gesinnungen gegen die christliche Bevölkerung des Reichs beweist.[2])

In dem Berliner Kongreß vom 13. 7. 1878[3]) wurde den Balkanstaaten die Verpflichtung auferlegt, die Gleichheit der Religionsbekenntnisse in Gesetzgebung und Verwaltung ausnahmslos durchzuführen.

Nach Art. 5 gilt für Bulgarien folgender Grundsatz des öffentlichen Rechtes: „Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei."

„Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden."

Gleiche Verpflichtungen finden sich für Montenegro in Art. 27, für Serbien in Art. 35, für Rumänien in Art. 44 des Vertrages.

Auch in Ostrumelien (Art. 20), sowie in den übrigen Teilen der Türkei (Art. 62) sollen die allgemeinen Reichsgesetze über die religiöse Freiheit zugunsten aller Kulte Beobachtung finden.[4])

Vgl. ferner die Kongoakte vom 26. 2. 1885[5]) Art. 6 Abs. 3, nach dem Gewissensfreiheit und religiöse Duldung sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet wird. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das

---

[1]) **Hatti Humayoun vom 18. 2. 1856.**

[2]) vgl. Pariser Kongreß 1856; Friedensvertrag vom 30. 3. 1856 GS. 1856 S. 557) Art. 9.

[3]) **Reichsgesetzblatt** 1878 S. 307.

[4]) vgl. auch den preußisch-türkischen Vertrag vom 22. 3. 1761 Art. 6 am Schluß.

[5]) **Reichsgesetzblatt** 1885 S. 215.

Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen. Nach § 14 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. 9. 1900 wird Gewissensfreiheit usw. nur den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften zugesichert. Für die Gebiete des Deutschen Reichs im konventionellen Kongobecken muß deshalb der abweichende Grundsatz der Generalakte beobachtet werden.[1] Durch diese Vertragsbestimmungen wird aber keineswegs die Befugnis des Staates ausgeschlossen, über die Realisierung der tatsächlichen Religionsfreiheit der Ausländer, z. B. hinsichtlich des Rechtes und der Auswahl des Platzes zum Kirchenbau, der öffentlichen Prozessionen usw. von sich aus Gesetze und Verordnungen zu erlassen.[2]

II. Rechte des freien Erwerbs.

1. Erwerb von Grund und Boden.

Die völlige Erschließung des Landes für die Staatsangehörigen aller Kulturstaaten umschließt auch das Recht, in unbegrenzter Weise Grundbesitz durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen. Wenn auch an und für sich jeder Staat kraft seiner Gebietshoheit den Fremden dieses Recht versagen könnte, haben jetzt doch, von kleineren Ausnahmen abgesehen, die meisten Kulturstaaten den freien Immobiliarerwerb gestattet.

Bis zum Jahre 1867 war der Erwerb von Grund und Boden in der Türkei den Einheimischen vorbehalten, ebenso in England bis zum Jahre 1870. Auch heute noch bestehen solche Beschränkungen in Illinois und Nebraska, sowie in Rußland und Rumänien (vgl. rumänische Verfassung von 1879 Art. 7 § 5).[3]

In Deutschland sind Ausländer an sich fähig, Grundstücke zu erwerben. Der Art. 88 EG. z. BGB. gestattet aber den Landesgesetzen, diese Fähigkeit in Beziehung auf den Erwerb von Grundstücken dadurch zu beschränken, daß der Erwerb eines Grundstücks von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht wird. Praktische Bedeutung

---

[1] Fleischmann Nr. 51 Anm. 9.
[2] Martens § 52, 6.
[3] v. Liszt § 25 I, 2.

hat der Vorbehalt des Art. 88 hauptsächlich für juristische Personen, die religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen; so z. B. das preuß. AG. z. BGB. Art. 7 § 2, 2, das bayer. AG. z. BGB. Art. 10, während er für einzelne Ausländer diese Beschränkung nicht kennt.[1]) Das hess. AG. z. BGB. Art. 15 verlangt, insoweit nicht Gegenseitigkeit verbürgt ist, Genehmigung des Justizministers. In Sachsen-Altenburg (§ 11, 2) und Waldeck (Art. 6 § 2) hat die Genehmigung allgemein und unbedingt zu erfolgen durch Landesherr oder landesherrlich bestimmte Behörde, in Hamburg (AG. z. BGB. § 28) durch den Senat.

Der Vorbehalt gilt nämlich nur, soweit nicht aus den vom Reich oder einem Bundesstaate geschlossenen Staatsverträgen sich ergibt, daß der Ausländer Grundstücke frei erwerben darf. So heißt es in Art. 2 des deutsch-russischen Handelsvertrags vom 10. 2. 1894,[2]) jetzt in der Fassung des Zusatzvertrages vom 28. 7. 1904: „Die Angehörigen der beiden Teile sollen in dem Gebiet des andern Teils berechtigt sein, jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben, und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein, als die Inländer."

Marokko gewährt in dem Madrider Vertrag über die Ausübung des Schutzrechts vom 3. 7. 1880[3]) Art. 11 allen Fremden das Recht, Grundeigentum in Marokko zu erwerben. Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko vom 1. 6. 1890[4]) läßt die Bestimmungen des Madrider Vertrags unberührt.

Außerdem kommen insbesondere noch in Betracht die Verträge

---

[1]) vgl. Verfassungsbeilage I § 13: „Auswärtige Untertanen können in dem Königreich Bayern Grundeigentum gleich den königl. Untertanen besitzen."

[2]) Reichsgesetzblatt 1894 S. 153, 1905 S. 35.

[3]) Reichsgesetzblatt 1881 S. 103.

[4]) Reichsgesetzblatt 1891 S. 378.

mit Belgien vom 6. 12. 1891 [1]) Art. 1, Griechenland vom 9. 7. 1884 [2]) Art. 2, Italien vom 6. 12. 1891 [3]) Art. 2, Rumänien vom 31. 10. 1893 [4]) Art. 2, Schweiz vom 31. 5. 1890 [5]) Art. 1, Spanien vom 12. 2. 1899 [6]) Türkei vom 26. 8. 1890 [7]) Art. 1, Kongostaat vom 8. 11. 1884 [8]) Art. 2 Abs. 3 und Kongoakte vom 26. 2. 1885 [9]) Art. 5 Abs. 2.

Eine Besonderheit zeigt der deutsch-japanische Handelsvertrag vom 4. 4. 1896. Er versagt den beiderseitigen Staatsfremden das Recht, Eigentum an beweglichem Gut zu erwerben, verleiht ihnen aber wenigstens die Befugnis, „für Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecke Ländereien zu pachten", natürlich unter Beobachtung der Gesetze, Polizei- und Zollvorschriften des Landes (Art. 3 Abs. 2). Dabei haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Teile ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß zwar die Fremden in Japan nach den zurzeit dort geltenden Gesetzen von dem Erwerb des Eigentums an Grundstücken noch ausgeschlossen sind, die deutschen Reichsangehörigen aber die Berechtigung erhalten, gleich den Inländern und nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen, emphyteutische, superfiziarische und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben und persönlichen Miets- oder Pachtrechten an Grundstücken durch Eintragung in die hierfür bestimmten Register den Charakter dinglicher Rechte zu verschaffen.[10])

In Ziff. 3 derselben Erklärung heißt es weiter, „daß, da das Eigentum an den nach Art. 18 des Hauptvertrages den betr. japanischen Gemeinden einverleibten Fremdenniederlassungsgrundstücken dem japanischen Staat verbleibt, die Besitzer oder deren Rechtsnachfolger für ihre Grundstücke außer dem kontraktmäßigen Grundzins Abgaben oder Steuern irgend welcher Art nicht zu entrichten haben werden."

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1892 S. 241.
[2]) Reichsgesetzblatt 1885 S. 23.
[3]) Reichsgesetzblatt 1891 S. 97.
[4]) Reichsgesetzblatt 1894 S. 1.
[5]) Reichsgesetzblatt S. 131.
[6]) Reichsgesetzblatt S. 335.
[7]) Reichsgesetzblatt 1891 S. 117.
[8]) Reichsgesetzblatt 1885 S. 211.
[9]) Reichsgesetzblatt 1885 S. 215.
[10]) Fleischmann Nr. 65 Anm. 6.

Japan hielt sich nun für berechtigt, von dem durch ewige Pachtverträge (baux perpétuels) an Fremde überlassenen Grundbesitz eine Gebäudesteuer zu erheben.[1]) Dem widersprachen Deutschland, Frankreich und Großbritannien, und es entstand ein Streit darüber, ob die Bestimmungen der Verträge und die übrigen Vereinbarungen lediglich den Grund und Boden, welcher unter den zeitlich unbegrenzten, von der japanischen Regierung oder für dieselbe abgeschlossenen Überlassungsverträgen belassen wird, von allen Abgaben, Steuern, Lasten, Kontributionen oder Bedingungen jeder Art, welche nicht ausdrücklich in den betr. Überlassungsverträgen festgesetzt sind, befreien, oder ob sie Grund und Boden und Gebäude jeglicher Art befreien, welche auf diesem Grund und Boden errichtet sind oder in der Folge errichtet werden sollten. Die Streitfrage wurde nach einem Vertrag zu Tokio vom 28. 8. 1902[2]) dem Haager Schiedsgerichte zur Entscheidung unterbreitet. Der Schiedsspruch wurde am 22. 5. 1905 gefällt und lautete zugunsten der widersprechenden Mächte auf Steuer- usw. freiheit nicht nur von Grund und Boden, sondern auch von Gebäuden jeder Art, die auf diesem Grund und Boden errichtet sind oder noch errichtet werden.[3])

Von den drei Schiedsrichtern (Gram, Renault und Motono) hat der Japaner Motono gemäß Art. 52 Abs. 2 des Haager Abkommens von 1899[4]) seine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben.

Den Besitzern dieser Niederlassungsgrundstücke steht ein freies Veräußerungsrecht zu an In- oder Ausländer, das seit dem Vertrag von 1896 der Genehmigung der konsularischen oder japanischen Behörden nicht mehr bedarf (Art. 18 Abs. 5).

[1]) vgl. Fleischmann Nr. 65 Anm. 6 u. 13.

[2]) Staatsarchiv 69 S. 260.

[3]) vgl. Meurer, Die Haager Friedenskonferenz I, 287 f. Der Schiedsspruch lautet (wörtlich): „Les dispositions des traités et autres engagements mentionnés dans les protocoles d'arbitrage n'exemptent pas seulement les terrains possédés en vertu des baux perpétuels concédés par le Gouvernement Japonais ou en son nom, mais elles exemptent les terrains et les bâtiments de toute nature construits ou qui pourraient être construits sur ces terrains, de tous impôts, taxes, charges, contributions ou conditions quelconques autres que ceux expressément stipulés dans les baux en question."

[4]) Art. 52 Abs. 2 lautet: „Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Schiedsgerichtes können bei der Unterzeichnung des Schiedsspruches die Verweigerung ihrer Zustimmung feststellen."

Auch sollen nach Art. 18 Abs. 7 alle Ländereien, welche von der japanischen Regierung für öffentliche Zwecke der Fremdenniederlassung bisher zinsfrei hergegeben worden sind, unbeschadet der aus der Gebietshoheit sich ergebenden Rechte, frei von allen Steuern und Lasten, den öffentlichen Zwecken, für welche sie ursprünglich bestimmt worden sind, dauernd erhalten bleiben.

Lokale Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatze des freien Eigentumserwerbs werden in den völkerrechtlichen Verträgen bald zum Nachteil, bald zum Vorteil der Fremden im Grenzverkehr geschaffen. Oft findet sich, daß Fremden der Grundbesitz an der Grenze, die Anlage von Fabriken, Niederlagen usw. verboten wird. Vgl. den großen Grenzregulierungsvertrag vom 20. 11. 1815, den deutsch-mexikanischen Handelsvertrag vom 5. 12. 1882 und den kaiserl. russischen Ukas vom 14. 3. 1887.

Dagegen begünstigen viele Staaten den Grenzverkehr der kleinen Grundbesitzer, der Ärzte und Hilfspersonen, Hebammen, der Forstbeamten usw.[1])

2. Handel, Schiffahrt und Gewerbe.

Eng verbunden mit dem Recht der freien Niederlassung ist das Recht der Fremden, gleich den Inländern und ohne besondere Abgaben Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Schiffahrt zu treiben. Zahlreiche Verträge sprechen diesen Grundsatz klar und deutlich aus, in der Regel auf dem Fuß der Meistbegünstigung.

So gestattet der Art. 6 des chinesischen Freundschaftsvertrags den Untertanen der kontrahierenden Staaten, in den oben bezeichneten Städten und Häfen Handel oder Industrie zu treiben, zwischen ihnen nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waren hin und herzufahren, daselbst Häuser zu kaufen, zu mieten oder zu vermieten, Land zu pachten oder zu verpachten, Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anzulegen. Für Aus- und Einfuhr sollen die Ausländer die tarifmäßigen Zölle bezahlen, keinesfalls mehr als die Untertanen des meistbegünstigten Staates (Art. 15 des Vertrages).

---

[1]) Stoerk a. a. O. S. 648/49.

Die vollständige Freiheit des Handels ist allen Nationen gewährleistet in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern (Art. 1 der Kongoakte von 1885). Die Bedeutung dieser Freigabe des Handels tritt erst zutage, wenn man sich den Umfang des sogen. konventionellen Kongobeckens vergegenwärtigt. Es hat etwa „$^2/_3$" der Größe von Europa und umfaßt außer dem ganzen Kongostaat Teile des französischen Kongo, der portugiesischen Besitzung Angola, von Mozambique, Britisch-Ostafrika mit Uganda, vom italienischen Somaliland den nördlichen Teil von Britisch-Zentralafrika, ferner von den deutschen Kolonien den südöstlichen Teil von Kamerun und Deutsch-Ostafrika mit Ausnahme des früher dem Sultan von Sansibar gehörigen Küstenstrichs.[1] Diese Freihandelszone fand ihre Bestätigung in Art. 8 des Abkommens zwischen dem Reich und Großbritannien vom 1. 7. 1890.[2]

In diesem Zusammenhang ist noch ein anderes Abkommen zwischen dem Reich und Großbritannien vom 16. 10. 1900[3] betreffs der Regelung der ostasiatischen Frage zu erwähnen. Art. 1 bestimmt: „Es entspricht einem gemeinsamen und dauernden internationalen Interesse, daß die an den Flüssen und an der Küste Chinas gelegenen Häfen dem Handel und jeder sonstigen erlaubten wirtschaftlichen Tätigkeit für die Angehörigen aller Nationen ohne Unterschied frei und offen bleiben; die beiden Regierungen sind miteinander einverstanden, dies ihrerseits für alles chinesische Gebiet zu beobachten, wo sie einen Einfluß ausüben können."

Für die deutschen Reichsangehörigen ist die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation in bezug auf Schiffahrt, Handel und Gewerbebetrieb im Kongogebiet ausdrücklich anerkannt.[4] Insbesondere sollen sie das Recht haben, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel sowie Küstenschiffahrt unter deutscher Flagge zu treiben.

Ich verweise weiter auf Art. 3 des deutsch-japanischen Vertrags von 1896: „Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt be-

---

[1]) Fleischmann Nr. 51 Anm. 5.

[2]) Kolonialblatt S. 120; Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 19.

[3]) Staatsarchiv Bd. 67 S. 3.

[4]) Art. 2 des Vertrags mit der internationalen Gesellschaft des Kongo von 1884.

stehen. Die Angehörigen eines jeden Teils dürfen überall in den Gebieten des anderen Groß- oder Kleinhandel mit allen Arten von Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes und von Waren, soweit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen, sei es persönlich oder durch Beauftragte, einzeln oder in Vereinigung mit Fremden oder Inländern betreiben, sie dürfen Wohnhäuser, Fabrikgebäude, Warenhäuser, Läden und sonstige Räumlichkeiten besitzen oder mieten und bewohnen."

Ferner sichern sich die Vertragsländer in Art. 16 gegenseitig alle Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen zu, die sie einem andern Staat gegenwärtig eingeräumt haben oder in Zukunft einräumen werden.

Von anderen Verträgen kommen hier schließlich noch in Betracht: Der Schweizer Niederlassungsvertrag von 1890 Art. 1 Abs. 23,[1]) der Freundschaftsvertrag mit der Türkei vom 26. 8. 1890 Art. 2[2]) und der russische Handelsvertrag von 1894 Art. 1.[3])

3. Der Gewerbebetrieb insbesondere.

Nach § 1 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der Fassung der Novelle vom 6. 8. 1896 ist der Betrieb eines Gewerbes im Gebiete des Deutschen Reiches jedermann erlaubt; es besteht also hier zwischen In- und Ausländer grundsätzlich keine Verschiedenheit. Allein ganz ausnahmslos gilt das nicht.

Es bestehen nämlich für den Gewerbebetrieb der Ausländer einige besondere Bestimmungen, welche teils in der Gewerbeordnung selbst normiert, teils in Staatsverträgen begründet sind.

So kann die Ausübung gewisser Gewerbe aus staatspolizeilichen Gründen den Fremden verboten werden. Sie können, aber müssen nicht zum Hausiergewerbebetrieb zugelassen werden. Näheres hat der betreffende Bundesstaat zu bestimmen (GewO. § 56 der Verordnung vom 18. 10. 1883). Ebenso ist es dem Bundesrat anheimgestellt, den Marktverkehr der Fremden auf dem Wege der Retorsion zu beschränken

[1]) Reichsgesetzblatt 1890 S. 131.
[2]) Reichsgesetzblatt 1891 S. 117.
[3]) Reichsgesetzblatt 1894 S. 153, 1905 S. 35.

(§ 64 Abs. 3). Die Vorschriften über Hausiergewerbe gelten auch für die sogen. ambulanten Gewerbe (GewO. § 42b Abs. 4). Vgl. auch den deutsch-italienischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. 12. 1891 [1]) Art. 1 Abs. 3: „Die Bestimmungen über die Gleichberechtigung im Gewerbebetrieb finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben."

Das Reichsrecht überläßt insbesondere bezüglich des Gewerbebetriebs ausländischer juristischer Personen die Regelung den Einzelstaaten (GewO. § 12), von welcher Befugnis in verschiedener Weise Gebrauch gemacht wurde (vgl. preuß. Gesetz vom 22. 6. 1861 Art. 1 § 18; bayr. Gesetz vom 30. 1. 1868 Art. 2; württemberg. Gesetz vom 13. 8. 1865 Art. 38).[2])

Auch die Seefischerei in den Küstengewässern bleibt gewöhnlich den Staatsangehörigen vorbehalten, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind. Somit handelt grundsätzlich jeder Ausländer unbefugt, der in inländischen Küstengewässern fischt, auch dann, wenn kein besonderes Verbot ergangen ist. Das deutsche RStGB. bedroht in § 296a (eingeschoben durch Novelle vom 26. 2. 1876) Ausländer mit Strafe, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen. Ähnlich z. B. auch das niederländische Gesetz vom 26. 10. 1889. Die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer erfolgte durch den völkerrechtlichen, von den Nordseestaaten geschlossenen Vertrag vom 6. 5. 1882 [3]) (Art. 2 Abs. 1) und das deutsche Ausführungsgesetz vom 30. 4. 1884. Derselbe Gesichtspunkt kommt auch zum Vorschein in Art. 13 Abs. 3a des deutsch-russischen Handelsvertrages von 1904.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, in Portugal und in Griechenland ist die Küstenfischerei freigegeben.[4])

Ebenso pflegen die Staatsfremden von der Küstenfrachtfahrt ausgeschlossen zu werden. Nach dem deutschen Reichsgesetze betr. die

[1]) Reichsgesetzblatt 1892 S. 97.
[2]) v. Stengel, Wörterbuch I S. 119.
[3]) Reichsgesetzblatt 1884 S. 25.
[4]) v. Liszt § 25 I, 1b.

Küstenfrachtfahrt vom 22. 5. 1881[1]) steht das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen, ausschließlich deutschen Schiffen zu. v. Liszt ist anderer Meinung. Er sagt in § 25 I, 1 c, das Deutsche Reich gewähre nach dem genannten Gesetz das Recht der Küstenfrachtfahrt den Angehörigen aller Staaten, die ihrerseits die deutschen Staatsangehörigen den eigenen Untertanen gleichstellen. Davon aber ist in dem Gesetz, wie auch Fleischmann Nr. 65 Anm. 7 klar und deutlich ausführt, nichts gesagt. Der § 2 gestattet die Einräumung des Rechts an ausländische Schiffe, ohne sich über die materiellen Voraussetzungen auszulassen, durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

Durch kaiserliche Verordnung ist die Küstenfrachtfahrt eingeräumt den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Schweden und Norwegen[2]) sowie der Niederlande.[3])

Durch Staatsverträge ist sie eingeräumt teils unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, so Österreich-Ungarn (6. 12. 1891), Rumänien, 21. 10. 1893) und Tonga (1. 11. 1876), teils und zwar meistens unter dem Vorbehalt der Meistbegünstigung, so Ägypten (19. 7. 1892), Argentinien (19. 9. 1857), Ecuador (28. 3. 1887), Griechenland (9. 7. 1884), Honduras (12. 12. 1887), Italien (6. 12. 1891), Japan (4. 4. 1896), Kolumbien (23. 7. 1892), Marokko 1. 6. 1890), Mexiko (5. 12. 1882), Nicaragua (4. 2. 1896), Persien (11. 6. 1873), Salvador (13. 6. 1870), Siam (7. 2. 1862), Türkei (26. 8. 1890), Sansibar (20. 12. 1885). Spanien hat das Recht zur Küstenfrachtfahrt nicht (anders v. Liszt), da ihm die Rechte der meistbegünstigten Nation nur „für seine Einfuhr und in Gegenleistung für seinen Konventionstarif" eingeräumt sind.[4]) Für die Binnenländer Paraguay[5]) und Serbien[6]) scheint Fleischmann die Zulassung zur Küstenschiffahrt auf Grund der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel nicht unbedenklich.

[1]) Reichsgesetzblatt 1881 S. 97.

[2]) Verordnung vom 29. 12. 1881; Reichsgesetzblatt 1881 S. 275.

[3]) Erst am 1. 6. 1886; Reichsgesetzblatt 1886 S. 179; anders Stoerk, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Ergänzungsbd. 3, 193; s. Fleischmann a. a. O.

[4]) Reichsgesetzblatt 1899 S. 366.

[5]) So Perels, Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reich 1901 S. 56.

[6]) Brodmann, Seegesetzgebung des Deutschen Reichs 1903 S. 725.

Das Reich hat endlich einseitig für seine Angehörigen die Küstenfrachtfahrt ausbedungen im Kongostaat (8. 11. 1884) und in Korea (26. 11. 1883).

Ausdrücklich versagt ist sie dagegen in den Verträgen mit Rußland (10. 2. 1894 Art. 13 Abs. 4), mit Uruguay (20. 6. 1892) und Chile (1. 2. 1862).

Vergleiche auch noch Art. 2, 13, 26 der Kongoakte, nach welchen das Recht der freien Küstenschiffahrt den Angehörigen aller Nationen zusteht.

(Über den Unterschied von Küstenfrachtfahrt und Staffelfahrt s. v. Liszt § 25 I, 1 c Abs. 2.)

III. Zivil- und Zivilprozeßrecht.

1. Zivilrecht.

Auf sämtlichen Gebieten des Privatrechts ist im wesentlichen die Gleichberechtigung der Ausländer anerkannt. Soweit Einschränkungen derselben Platz greifen sollen, müssen dieselben ausdrücklich normiert sein. So gilt Besonderes für den Schutz des literarischen und gewerblichen Eigentums, wenn auch diese Durchbrechung des allgemeinen Grundsatzes im Laufe der Zeit fast vollständig geheilt wurde. Auf diesem großen Gebiet sind den Staatsfremden gleiche Rechte wie den Inländern nur gewährt durch besondere Abkommen, die zum größten Teil in Kollektivverträgen, dann aber auch in Sonderverträgen einzelner Staaten niedergelegt sind. Unter den Kollektivverträgen ist an erster Stelle zu nennen die Union internationale pour la protection de la propriété industrielle, hervorgerufen durch die Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883. Ergänzt ist der Vertrag noch durch ein Schlußprotokoll vom gleichen Tage, eine Ausführungsverordnung vom 11. 5. 1885, durch ein Madrider Protokoll vom 14. und 15. 4. 1891[1]) und durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. 12. 1900.[2])

Der Vertrag kam zustande zwischen Belgien, Brasilien, Frankreich (Guatemala), Italien, Niederlande, Portugal (San Salvador), Schweiz,

[1]) Reichsgesetzblatt 1903 S. 164.
[2]) Reichsgesetzblatt 1903 S. 167.

Serbien und Spanien. Später sind Kuba (1904), Dänemark (1894), Dominikanische Republik (1884 und wieder 1890), Großbritannien (1884), Japan (1899), Mexiko (1903), Schweden und Norwegen (1885), Tunis (1884), Vereinigte Staaten von Amerika (1887) beigetreten, doch haben Serbien und die Dominikanische Republik die Brüsseler Zusatzakte von 1900 nicht ratifiziert.

Das Deutsche Reich ist erst beigetreten am 1. 5. 1903,[1]) nachdem die Zusatzakte von 1900 seine Bedenken, die es bis dahin gegen den Anschluß hatte, beseitigten.[2]) Von Kolonien gehören zum Verband unter andern die deutschen, fast alle französischen, Neuseeland und Queensland, Niederländisch-Indien.[3])

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, den Angehörigen aller vertragschließenden Staaten in betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsnamen alle Vorteile zu gewähren, welche die betr. Gesetze[4]) den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder gewähren werden (Art. 2). Den Untertanen der Vertragsstaaten sind gleichgestellt die Untertanen der dem Verbande nicht beigetretenen Staaten, welche auf dem Gebiet eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder ihre gewerblichen oder Handelsniederlassungen haben (Art. 3).

Außer diesem großen Weltverbande bestehen noch zahlreiche von einzelnen Staaten geschlossene Sonderverträge. Das Reich hat solche Sonderabkommen geschlossen mit Italien am 18. 1. 1892[5]) und 4. 6. 1902,[6]) mit der Schweiz am 13. 4. 1892[7]) und 26. 5. 1902,[8]) mit Serbien am 21. 8. 1892,[9]) mit Österreich-Ungarn am 6. 12. 1891.[10])

[1]) Reichsgesetzblatt 1903 S. 148.

[2]) v. Liszt § 31 II, 3.

[3]) Amtliche Mitteilung vom 18. 4. 1903 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen IX, 128.

[4]) Für Deutschland kommen folgende Reichsgesetze in Betracht: Patentgesetz vom 7. 4. 1891; Gesetze betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. 1. 1876. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. 6. 1891, von Warenbezeichnungen vom 12. 5. 1894, gegen den unlauteren Wettbewerb vom 27. 5. 1896; §§ 17 ff., 37 HGB.

[5]) Reichsgesetzblatt 1892 S. 283.

[6]) Reichsgesetzblatt 1903 S. 178.

[7]) Reichsgesetzblatt 1894 S. 511.

[8]) Reichsgesetzblatt 1903 S. 181.

[9]) Reichsgesetzblatt 1893 S. 317.

[10]) Reichsgesetzblatt 1892 S. 289.

Ein zweiter Kollektivvertrag ist die sogen. Berner Übereinkunft, auf der die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. 9. 1886[1]) beruht.

(Union internationale pour la protection des droits des auteurs sur leurs oeuvres littéraires et artistiques.)

Ergänzt ist dieser Vertrag durch einen Zusatzartikel, ein Schlußprotokoll und ein Vollziehungsprotokoll vom gleichen Tage, durch eine Pariser Zusatzakte zur Übereinkunft und zum Schlußprotokoll vom 4. 5. 1896 und durch eine Deklaration zur Übereinkunft und zur Zusatzakte vom gleichen Tage.[2])

Außer dem Deutschen Reich, das diesmal sich unter den Gründern befindet, waren beteiligt Belgien, Frankreich[3]), Großbritannien,[4]) Haiti, Italien, Liberia (hat noch nicht ratifiziert), Schweiz, Spanien.[5]) und Tunis. Später sind beigetreten Dänemark (1903), auch für die Faröer, Luxemburg (1888), Monaco (1889), Schweden (1904), Norwegen (1896), Japan (1899); Montenegro ist 1900 wieder zurückgetreten.[6])

Die genannten Staaten bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (Art. 1), auf Grund dessen die Urheber der Vertragsstaaten denselben Schutz genießen wie die eigenen Staatsangehörigen (Art. 2). Das gilt auch von den Werken, deren Urheber gar keinem Vertragsland angehören, die aber in einem solchen Land veröffentlicht werden (Art. 3). Eine Anzahl weiterer Bestimmungen befassen sich mit dem Übersetzungsrecht (Art. 5), mit dem Verbot des Abdrucks von Feuilletonromanen und anderen Zeitungsartikeln (Art. 7), mit der Befugnis, Auszüge aus den Werken für Schul- oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden (Art. 8), mit dem Aufführungsrecht dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9), mit dem Verbot der indirekten Aneignung durch „Adaptationen", „musikalischer Arrangements" usw. (Art. 10).

Von dem in Art. 15 vorbehaltenen Rechte der Verbandsländer, miteinander weitergehende besondere Abkommen zu treffen, hat Deutsch-

[1]) Reichsgesetzblatt 1887 S. 493.

[2]) Reichsgesetzblatt S. 759, 769, M. 2,24 S. 758; Verhandlung S. 667 ff.

[3]) Mit Geltung auch für alle seine Kolonien und auswärtigen Besitzungen (vgl. Art. 19 und Vollziehungsprotokoll).

[4]) s. Anm. 3.

[5]) s. Anm. 3.

[6]) Reichsgesetzblatt 1900 S. 211.

land Gebrauch gemacht. Es ist hier zu erwähnen ein Abkommen mit Frankreich vom 19. 4. 1883,[1]) dazu Bekanntmachung vom 25. 11. 1903,[2]) ferner mit Belgien vom 12. 12. 1883[3]) mit Italien vom 20. 6. 1884,[4]) auch mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. 1. 1892,[5]) und Österreich-Ungarn vom 30. 12. 1899.[6]) Japan hat schon vor seiner Zugehörigkeit zur Pariser und Berner Konvention (1899) seinen Beitritt erklärt in Ziff. 4 des Protokolls zum deutsch-japanischen Handelsvertrag von 1896, nachdem es in diesem Vertrag den deutschen Angehörigen in bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte zusagt, wie sie die eigenen Angehörigen genießen (Art. 17).

Auch Rußland erklärt sich in dem deutsch-russischen Handelsvertrag von 1904 bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags mit der deutschen Regierung in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens betr. den gegenseitigen Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie einzutreten.

2. Prozeßrecht.

Die Frage, ob der Staatsfremde seine privatrechtlichen Ansprüche im Prozeßwege vor den inländischen Gerichten geltend machen kann, hat in der Zivilprozeßordnung keine Aufnahme gefunden, muß aber zweifelsohne bejaht werden. Denn es wäre in hohem Grade inkonsequent, in materieller Beziehung hier Gleichheit zwischen Aus- und Inländer zu sanktionieren, die Geltendmachung dieser Privatrechte aber dem Ausländer zu verwehren. Dieses Recht muß ihm um so mehr zugestanden werden, da die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Gerichtsstand, §§ 13 ff., auch auf ihn Anwendung finden, wonach er

[1]) Reichsgesetzblatt 1883 S. 269.

[2]) Reichsgesetzblatt 1903 S. 307; vgl. auch Art. 11 Abs. 4 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. 5. 1871 und Art. 18 Abs. 4 der Zusatzakte vom 11. 12. 1871.

[3]) Reichsgesetzblatt 1883 S. 188.

[4]) Reichsgesetzblatt 1884 S. 193.

[5]) Reichsgesetzblatt 1892 S. 473.

[6]) Reichsgesetzblatt 1901 S. 131.

den Gerichten des Aufenthaltsstaates in gleicher Weise unterworfen ist wie die Staatsangehörigen. Sonach muß anerkannt werden, daß der Ausländer für alle Privatrechte, die er in Deutschland erwerben kann, den Schutz der inländischen Gerichte findet, mit deren Hilfe er sein Recht zur Anerkennung bringen, event. im Wege der Zwangsvollstreckung realisieren kann.

Im einzelnen enthält die Zivilprozeßordnung folgende den Ausländer betreffende Bestimmungen. Nach § 55 ZPO. ist die Prozeßfähigkeit des Ausländers insofern erweitert, als er für prozeßfähig gilt, wenn er es nach dem Rechte des Prozeßgerichts ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm nach dem Rechte seines Landes zusteht oder nicht.

Anders steht es mit der Rechtsfähigkeit und Prozeßfähigkeit ausländischer Vereine und Gesellschaften. Ihnen wird eine gleiche Behandlung nur gewährt kraft besonderer Vereinbarungen. Die Rechtsfähigkeit, mithin auch Prozeßfähigkeit solcher Vereine ist von bundesratlicher Genehmigung abhängig (Art 10 EG. z. BGB.).[1])

Ferner ist der Ausländer ungünstiger gestellt hinsichtlich der Prozeßkosten. Er hat nämlich, wenn er als Kläger auftritt, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (§ 110 ZPO.); diese Verpflichtung des Klägers besteht auch dann, wenn derselbe erst im Laufe des Rechtsstreites die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist (§ 111 ZPO.).

Diese Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung tritt gemäß § 110 Abs. 2 ein:

„1. Wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;

2. im Urkunden- und Wechselprozeß;

---

[1]) vgl. darüber v. Liszt § 25 III, 1 c und die Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1897 (Annuaire XVI) über die Rechts- und Prozeßfähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;

4. bei Widerklagen;

5. bei Klagen aus Rechten, welche im Grundbuch eingetragen sind."

Befreiung von der Prozeßkaution haben auch verschiedene Verträge vorgesehen, so die Rheinschiffahrtsakte vom 17. 10. 1868[1]) Art. 36, Satz 2; ferner das Berner Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890[2]) Art. 56 Abs. 2 und der deutsch-japanische Handelsvertrag in seinen Prozeßbestimmungen des Art. 1 Abs. 2.

Außerdem erfolgte noch eine allgemeine Regelung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten in dem Haager Abkommen vom 14. 11. 1896,[3]) in Wirksamkeit seit 25. 5. 1899. Beim Abschluß des Abkommens waren zugegen Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien.[4]) Das Deutsche Reich ist gleichzeitig mit Österreich-Ungarn am 9. 11. 1897 beigetreten; ihm folgten noch Dänemark, Rumänien und Rußland.

Nach diesem Abkommen darf Angehörigen der Vertragsstaaten, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nicht aufgebürdet werden (Art. 11). Andrerseits sind Entscheidungen, durch welche der befreite Kläger in die Prozeßkosten verurteilt ist, in jedem der andern Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze für vollstreckbar zu erklären (Art. 12).

Endlich hat der Ausländer den Anspruch auf Gewährung des Armenrechts nur insoweit, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 114 Abs. 2 ZPO.).

Das ist der Fall bei den Vertragsstaaten des eben genannten Haager Abkommens (Art. 14—16).

Diese fast vollständig gleiche Behandlung von In- und Ausländern vor den Gerichten hat auch in verschiedenen Verträgen Beachtung gefunden. Vgl. z. B. den deutsch-japanischen Handelsvertrag von 1896 Art. 1 Abs. 2: „Die Angehörigen beider Teile sollen freien

[1]) Gesetzsammlung 1869 S. 798.

[2]) Reichsgesetzblatt 1892 S. 793.

[3]) Reichsgesetzblatt 1899 S. 285.

[4]) Im nächsten Jahre schloß sich Schweden und Norwegen an.

und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte; sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer das Recht haben, Anwälte, Advokaten und Vertreter zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten zu wählen und zu verwenden, und in allen andern auf die Rechtspflege bezüglichen Angelegenheiten alle Rechte und Begünstigungen der Inländer genießen. Sie sollen also insbesondere keine Pflicht zur Sicherheitsleistung im Prozesse haben." Die nämliche Norm ist ausgesprochen in Art. 2 Abs. 4 des deutsch-russischen Handelsvertrags von 1904.

IV. Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Das Deutsche Reich hält sich prinzipiell für verpflichtet, hilfsbedürftig gewordene Fremde zu unterstützen, und zwar auch ohne Vorbehalt der Gegenseitigkeit.[1]) Jeder hilfsbedürftige Ausländer ist von dem Ortsarmenverband zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.[2])

Für Bayern gelten die besonderen Vorschriften des bayr. Armengesetzes vom 29. 4. 1869 (Art. 10 ff.).[3])

In einigen Verträgen wird auch den deutschen Ausländern für den Fall ihrer Hilfsbedürftigkeit Unterstützung versprochen. So entspricht der Gleichstellung von In- und Ausländern im Schweizer Niederlassungsvertrag von 1890 die gegenseitige Verpflichtung der kontrahierenden Staaten, für hilfsbedürftige Angehörige des andern Staates zu sorgen. Es sollen demnach alle Personen, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen Unterstützung finden, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann (Art. 11).

Besondere Übereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger sind zustande gekommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien am 8. 8. 1873[4]) Art. 1—3, zwischen dem Deutschen

---

[1]) Gesetz vom 6. 6. 1870 § 60.

[2]) Näheres bei v. Stengel, Wörterbuch I S 71.

[3]) vgl. Scherber, Die rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern, Erlanger Dissertation 1896/97, S. 67 ff.

[4]) Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 281 ff.

Reich und Dänemark am 11. 12. 1873 [1]) Art. 1—3, zwischen dem Deutschen Reich und Belgien am 7. 7. 1877 (Art. 1 u. 2).

Auch das zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu Paris getroffene Abkommen vom 18. 5. 1904,[2]) welches neben vielen andern Staaten auch Deutschland unterzeichnet hat, läßt den Opfern dieses verbrecherischen Geschäftstreibens, wenn sie mittellos sind, Schutz angedeihen. Die Regierungen verpflichten sich, volljährige Frauenspersonen, die getäuscht oder genötigt wurden, sowie minderjährige Frauen und Mädchen im Falle der Notlage öffentlichen oder privaten Unterstützungsanstalten oder Privatpersonen, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, im Hinblick auf etwaige Heimschaffung vorläufig anzuvertrauen (Art. 3 Abs. 2).

§ 9.

Pflichten.

Der tatsächlichen Gemeinsamkeit der Rechte von Aus- und Inländern entspricht auf der andern Seite die Gemeinsamkeit der Pflichten. Natürlich kann auch hier der Staat besondere Vorschriften für Staatsfremde erlassen, sobald es das Wohlergehen seines eigenen Volkes fordert.

I. Stellung im Zivil- und Strafrecht.

Die Fremden sind dem Rechte des Aufenthaltsstaates genau ebenso unterworfen wie die Staatsangehörigen. Die privatrechtlichen Verpflichtungen des Obligationen- und Sachenrechtes sind für die Ausländer die gleichen wie für die Inländer, und nur unter dieser Voraussetzung haben die Fremden den Anspruch auf Rechtsschutz der einheimischen Gerichte.

Noch mehr als im Bereiche des Zivilrechts ist dieser Grundsatz maßgebend im Gebiete des Strafrechts; denn wenn der Staat schon die subjektiven Privatrechte des einzelnen Menschen vor rechtswidrigen

[1]) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1874 S. 27.

[2]) Abgedruckt in den Drucksachen des Reichstags 11. Legislaturperiode 1. Session 1903—05 Nr. 651.

Angriffen schützt, um wieviel mehr muß er dann eingreifen, wenn es sich um Verletzungen handelt, die gerichtet sind gegen die Existenz des Staates oder gegen Rechtsgüter der Nation. Von diesem Gedanken geleitet hat sich die Strafgesetzgebung der modernen Staaten auf das Territorialitätsprinzip gestellt, nach welchem die von einem Ausländer im Inland begangenen strafbaren Handlungen nach den inländischen Strafgesetzen verfolgt werden. Auch das deutsche Reichsstrafrecht beruht, wenn auch nicht ganz ausnahmslos, auf dem Territorialitätsprinzip.[1])

Hinsichtlich des Strafprozeßverfahrens nimmt der Ausländer im allgemeinen keine Ausnahmestellung ein. Fällt ein Delikt unter die Zuständigkeit der einheimischen Gerichte, so ist dasselbe nach den Vorschriften des staatlichen Strafprozeßrechts abzuurteilen. Über gewisse Personen, die aus völkerrechtlichen Gründen der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen sind, s. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 4. Aufl. 1906 S. 117 f.

II. Pflichten des öffentlichen Rechts.

In dem Gebiete der staatlichen Verwaltung sind für den Ausländer allgemein anerkannte Grundsätze nicht vorhanden. Immerhin darf man wohl annehmen, daß die von der Staatsgewalt zum Zweck der inneren Wohlfahrtspflege, Kultur-, Sicherheits-, Gesundheitspolizei und Bevölkerungskontrolle (Standesregister, Armenpflege usw.), den eigenen Staatsangehörigen aufgetragenen Leistungen und Unterlassungen ipso jure auch den im Staatsgebiet befindlichen Ausländern zur Last fallen, da sie ja auch die Vorteile jener staatlichen Verwaltungszweige im vollen Umfang genießen.[2])

Es ist nämlich kein Grund abzusehen, warum der Ausländer den polizeilichen Vorschriften nicht die gleiche Folge zu leisten hat wie der Einheimische, der wegen der kleinsten Übertretung in Strafe genommen wird.

III. Finanzielle Staatslasten, Steuern.

Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß der Staatsfremde bei dauerndem Aufenthalt im Inland die finanziellen Staatslasten zu

[1]) §§ 3 u. 8 des RStGB.

[2]) vgl. v. Conta S. 4.

tragen hat wie der Staatsangehörige. Die Anstalten des Staates und der Gemeinde dienen dem Besten aller Landesinsassen, fremder wie einheimischer, und müssen daher auch von ihnen unterhalten werden. Für die Verbrauchssteuern, z. B. Zucker-, Salz-, Tabak-, Branntweinsteuer usw., für Zollabgaben und Gebühren versteht sich die Besteuerung der Ausländer von selbst gemäß der Art ihrer Erhebung; das gleiche muß aber auch für die direkten Steuern gelten.

Allerdings wird die Heranziehung der Ausländer zur direkten Steuer mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, weil man gerade über die Vermögenslage und Leistungsfähigkeit des Ausländers nicht informiert ist und die Steuer daher leicht hinterzogen werden kann. Die Staaten müssen es sich aber zur Pflicht machen, die dauernd im Inland wohnenden Fremden gerade so wie die Staatsangehörigen zur Besteuerung heranzuziehen; denn man wüßte wirklich nicht, aus welchem Grunde dem Fremden eine Begünstigung von so großer wirtschaftlicher Bedeutung zuteil werden sollte vor dem Staatsbürger, welcher durch das Zahlen von Gewerbe-, Grund-, Kapitalrentensteuer usw. bedeutend schlechter gestellt wäre als der Ausländer.

§ 10.

B. Ausnahmestellung der Ausländer.

Politische Momente sind es, die teils eine Beschränkung, teils einen vollständigen Ausschluß von Rechten, teils eine privilegierte Stellung der Ausländer geschaffen haben. Von kleinen Beschränkungen auf dem Gebiete des Vereins-, Versammlungs- und Preßrechts abgesehen, wäre folgendes zu bemerken:

I. Beteiligung am öffentlichen Leben.

In seiner Stellung als geduldeter Gast ist der Ausländer vollständig ausgeschlossen von jeder Teilnahme am Staatsleben, welche, wie die Reichsgesetzgebung und Reichsfinanzverwaltung, den Staatsangehörigen vorbehalten ist. Daher hat der Fremde kein Recht zum Eintritt in öffentliche Ämter, wie zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit im Bereiche der Selbstverwaltung, sei es Volks-, sei es Ge-

meindevertretung oder Teilnahme an den Ehrenämtern der Rechtspflege, dem Geschworenen- und Schöffendienst.[1])

Diese Bevorrechtigung der Inländer betreffs der sogen. politischen Rechte findet seine Erklärung wohl in dem Gedanken der ethischen Zugehörigkeit zum Vaterland. Ist doch die Bindung der Ausländer an die höchsten Staatspflichten, an die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam gegenüber den staatlichen Anordnungen, eine viel lockerere als beim Staatsangehörigen.

Welch großen Wert man auf die Besetzung jener Stellen gelegt hat, zeigt schon der Umstand, daß auch jeder Einheimische ausgeschlossen ist, der nicht in bezug auf Alter, Geschlecht, Ehrenhaftigkeit, Vermögen und Wohnsitz den gestellten Anforderungen genügt.

II. Militärpflicht.

Dem oben ausgeführten Gedanken entspricht auch die Bestimmung, nach welcher der Fremde keinen Militärdienst im Aufenhaltsstaat zu leisten hat. Die Wehrpflicht ist eben eine staatsbürgerliche Pflicht und kann nicht von dem verlangt werden, dem man die politischen Rechte verschließt. Wollte man die Fremden zum Militärdienst im Inlande nötigen, so würden diese unter Umständen gezwungen sein, für ihnen fremde Staatsinteressen und gegen die politischen Interessen ihres Vaterlandes ihr Leben zu opfern. Dies wäre gewiß nicht zu billigen.[2]) Der freiwillige Eintritt in das Heer des Auslands kann natürlich gestattet werden.

In Deutschland ist die Wehrpflicht geregelt in Art. 57 der Reichsverfassung. Darnach ist sie die in eigener Person auszuübende Untertanenpflicht jedes Reichsangehörigen zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht. Außer den deutschen Reichsangehörigen sind wehrpflichtig die sogen. „internationalen Bummler", d. h. solche Personen,

[1]) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31 u. 84.

[2]) Im Jahre 1897 unterwarf ein belgisches Gesetz die in Belgien wohnhaften Ausländer der Militärpflicht in der Bürgerwehr. Dagegen erhoben aber die Vertreter der auswärtigen Mächte, so namentlich Deutschlands, der Vereinigten Staaten und Frankreichs, Widerspruch, worauf die belgische Regierung darauf verzichtete, das Gesetz in dieser Weise anzuwenden. In Antwerpen ist die deutsche Kolonie so zahlreich, daß die auf Grund des Gesetzes gebildete Bürgerwehr zu einem großen Teile aus Deutschen bestanden hätte (Bonfils 445, 1).

welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, wenn sie in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt nehmen, ferner Söhne ausgewanderter und in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.[1])

Für die übrigen europäischen Staaten ist die Aufrechterhaltung dieses Prinzipes in der Regel gesichert durch das staatliche Militärgesetz.[2]) Wo dies nicht der Fall ist, sucht man die Frage in Handels- usw. Verträgen zu lösen. So enthält der deutsch-russische Handelsvertrag von 1904 in Art. 3 folgende auch in vielen anderen Verträgen[3]) gleichlautende Vereinbarung: „Die Angehörigen jeder der v. T. sollen frei bleiben von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Reserve der Land- und Seemacht und in der Nationalmiliz, sowie von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art, welche im Kriegsfalle oder infolge von außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden. Ausgenommen sind die aus irgend welchem Rechtstitel mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Lasten, sowie die Verpflichtung der Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümern, Pächtern oder Mietern von Immobilien obliegen."

Daß diese vertraglichen Begünstigungen in bestimmten Fällen ihre befreiende Wirkung verlieren können, ist selbstverständlich. Lasten wie Einquartierung, Stellung von Pferden, militärische Requisitionen können auch auf Ausländer ausgedehnt werden. Oder wenn etwa ein schwerer Notstand, z. B. eine Überschwemmung, eintritt, wenn innere Unruhen, wie Aufruhr und Aufstand, das Land zerrütten, dann dürfen sich wohl die Fremden nicht weigern, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit tatkräftig mitzuwirken. Diese Verpflichtung wird sie insbesondere dann treffen, wenn sie dazu auf-

---

[1]) vgl. Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 § 11.

[2]) Stoerk a. a. O. S. 643.

[3]) vgl. den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik vom 30. 1. 1885 Art. 7; ferner den Schweizer Niederlassungsvertrag Art. 5 und den deutsch-japanischen Vertrag von 1896 Art. 2.

gefordert werden oder sich die örtlichen militärischen oder polizeilichen Kräfte als ungenügend erweisen.[1])

Dritter Abschnitt.

§ 11.

Die Ausweisung.

Der wesentlichste Inhalt der Ausweisung ist das Gebietsverbot; es kann sich sowohl gegen die außerhalb des Gebietes als auch gegen die im Gebiete befindliche Person richten.[2]) Über das erstere, die sogen. Abweisung, ist bereits oben (§ 7) gesprochen worden; die Erörterung über das letztere, die sogen. Ausweisung im engern Sinn, soll jetzt folgen.

Die Ausweisungsverfügung findet in der Regel nur gegen Ausländer statt und hat zur unmittelbaren Folge, daß die ausgewiesene Person das verbotene Gebiet verlassen und ihm dauernd fern bleiben muß. Leistet sie nicht gutwillig Folge, so kann es zur zwangsweisen Entfernung oder Fernhaltung und Wiederentfernung aus dem verwehrten Gebiet kommen.[3])

Der Ausländer tritt in Beziehung zum Staat sowohl in bürgerlicher wie in öffentlicher Hinsicht nur durch die Aufenthaltsnahme in ihm.[4]) Verwirkt er den Aufenthalt, so fallen seine durch die Aufenthaltsnahme begründeten Rechte. In diesem Sinne stellt sich die Ausweisungsbefugnis dar als ein Teil der Staatssouveränität und ist unbegrenzt, soweit nicht Gesetze oder völkerrechtliche Abkommen Schranken auferlegen.[5])

Die Ausweisung der Ausländer läßt sich in zwei Gruppen teilen:

1. Die Ausweisung als politische Sicherheitsmaßregel,
2. als Folge einer strafrechtlichen Verurteilung.

---

[1]) vgl. F. v. Martens-Bergbohm 222.
[2]) vgl. v. Conta S. 4.
[3]) vgl. v. Conta S. 15.
[4]) Seydel, Bayer. Staatsrecht S. 46.
[5]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2 S. 118.

I. Die Fürsorge und das berechtigte Interesse, das ein Staat an dem Wohle seiner Angehörigen hat, gibt ihm die Befugnis, jeden Fremden, der ihm unbequem geworden ist, aus seinem Gebiet entfernen zu lassen, ja selbst dann, wenn dem Ausländer der Aufenthalt im Inland gestattet ist[1]) und ihm die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes unter den gleichen Voraussetzungen wie dem Inländer möglich ist.[2]) Da sich der Fremde durch seinen Eintritt in das Staatsgebiet der in demselben herrschenden Staatshoheit unbedingt unterworfen hat, kann er von dem ausweisenden Staat keine Aufklärung über die Gründe der Ausweisung verlangen; aber wohl steht dieses Recht dem Heimatsstaate des Betreffenden zu nach den Regeln der comitas gentium.[3])

Der Zweck der Ausweisung ist immer dem Gesichtspunkt der öffentlichen Wohlfahrt zu entnehmen. Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung vor Verbrechen aller Art, Abwehr nationaler Gefahren, welche die Eigenart des Staates bedrohen, Vermeidung sittlicher Schädigungen und unmoralischer Einflüsse, Befreiung vom Bettlertum und Entlastung der Armenkassen und der zur öffentlichen Fürsorge Verpflichteten können das Ziel der Ausweisungsverfügungen bilden.[4])

Für Kriegszeiten ist das Recht der Einzel- wie Massenausweisungen z. B. der Angehörigen des Kriegsgegners[5]) allgemein anerkannt, wenn auch eine solche Maßregel der modernen Zivilisation widerspricht. In Friedenszeiten hält die Theorie an dem Prinzip fest, die Ausweisung ohne bestimmten Grund als rechtswidrig anzusehen, und hat eine Reihe von Gründen festzulegen versucht. Solche sind: Mittellosigkeit, begangene oder vorbereitete Verbrechen, Ungehorsam gegen die Gesetze, Option für eine fremde Nationalität, um sich den heimischen Pflichten zu entziehen, Ablehnung der Nationalität des Aufenthalts beim Mangel einer anderweitigen Staatsangehörigkeit zu gleichem Zwecke.[6]) Allein bei der Vielseitigkeit des öffentlichen Lebens ist es geradezu ausge-

[1]) Bayr. Heimatsgesetz vom 16. 4. 1868 Art. 50.
[2]) Preuß. Gesetz vom 8. 3. 1871 § 64.
[3]) vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O.
[4]) vgl. v. Conta S. 6.
[5]) Ausweisung der Deutschen aus Frankreich 1870.
[6]) vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2 S. 118, 1a.

schlossen, alle Gründe der Ausweisungen aufzuzählen. Eine sehr ausführliche Sammlung findet sich im Berichte der 8. Kommission des Instituts de droit international sess. 1891.[1])

Daher hat sich auch die Praxis von der Aufstellung bestimmter Gründe losgesagt und verfügt Ausweisungen allgemein aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles.

Diesem Grundsatz huldigt jetzt auch das Deutsche Reich ausnahmslos für die Fälle politischer Ausweisungen, nachdem es den § 2 des Jesuitengesetzes vom 4. 7. 1872[2]) durch Reichsgesetz vom 8. 3. 1904[3]) aufgehoben hat.

Belanglos für die Ausweisung ist es, ob der Fremde in dem Aufenthaltsstaat zugelassen wurde und dort seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung begründet hat, ob er durch Niederlassungsverträge geschützt oder durch Pässe legitimiert ist.[4]) Er bleibt Ausländer und unterliegt als solcher der freien Ausweisung. Diese findet jedoch eine Grenze, sobald sie als ein willkürlicher Eingriff in die Hoheitsrechte eines andern Staates erscheinen könnte. So würde es nicht angehen, ohne jeden Grund einen Ausländer aus dem Lande zu vertreiben; es wäre ein Akt der Feindseligkeit gegen den Heimatsstaat des Ausgewiesenen, eine Verletzung der dem andern Staate gebührenden Achtung, die mit Repressalien beantwortet, ja möglicherweise kriegerische Verwicklungen hervorrufen würde.[5])

Die Tatsache, daß die Staaten untereinander Niederlassungs-, Aufnahme- und Übernahmeverträge schließen, ändert an der Sache nichts; denn es bedeutet dies kein Aufgeben des staatlichen Ausweisungsrechtes. Das könnte nur in der Weise geschehen, daß ein Staat expressis verbis darauf verzichtete.[6])

Hieraus erhellt, daß es eines besonderen Vorbehalts des Ausweisungs-

---

[1]) Lehmann, Die Ausweisung im System des deutschen Fremdenrechts. Gartz 1899 (Doktordissertation) S. 28.

[2]) Reichsgesetzblatt 1872 S. 252. § 2 lautet: „Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden."

[3]) Reichsgesetzblatt S. 139.

[4]) v. Conta S. 39.

[5]) vgl. Langhard S. 51.

[6]) vgl. Lehmann S. 24.

rechts in den genannten Verträgen gar nicht bedarf und die Normierung solcher Bestimmungen, wie sie in Art. 4 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages von 1891 erfolgte, selbstverständlich und daher überflüssig ist.[1])

II. Im Gegensatz zu der politischen Ausweisung ist die Ausweisung eines im Strafprozeß verurteilten Ausländers nicht reine Ermessenssache der Staatsregierung, sondern ist im Reichsstrafgesetzbuch genau geregelt. Sie hat in Deutschland nicht den Charakter einer Strafe, auf die der Richter erkennt; denn der Richter hat durch die Zumessung der Hauptstrafe und die Verhängung einer Nebenstrafe dahin, daß der Verurteilte der Ausweisung unterworfen werden kann, seine Straftätigkeit beendet. Die auf Grund dieser Nebenstrafe erfolgende Ausweisung stellt sich dar als eine Präventivmaßregel, deren Verhängung und Ausübung der höheren Landespolizeibehörde zukommt.[2])

Nach dem RStGB. (§ 39) ist die Polizeibehörde dazu befugt gegenüber den Personen, welche auf Grund eines richterlichen Urteils unter Polizeiaufsicht gestellt sind. Eine erschöpfende Aufzählung dieser Fälle gibt v. Conta S. 45—47. Ferner können ausgewiesen werden Ausländer, die wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels (nach § 284) bestraft, und endlich diejenigen, welche nach § 361 Ziff. 3—8 zu Haft verurteilt und durch das Urteil nach verbüßter Haft der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind (§ 362).

Aus dem Umstande, daß die Ausweisung im internationalen Verkehr allgemein Anerkennung findet, ergibt sich von selbst die Verpflichtung des Heimatsstaates, den Ausgewiesenen bei sich aufzunehmen. Daher möchte man annehmen, daß eine solche Übernahmepflicht eigentlich keiner vertragsmäßigen Fixierung mehr bedurfte. Wenn trotzdem Deutschland mit zahlreichen Nachbarstaaten diesbezügliche Verträge — die sogen. Repatriierungsverträge — abgeschlossen hat, so geschah dies mit gutem Grunde. Zunächst handelte es sich nicht nur um die Übernahme solcher Ausländer, welche die frühere Staatsangehörigkeit noch haben, und deshalb zweifellos übernommen werden müssen, sondern es mußte auch die Frage gelöst werden, wohin ein Ausländer zu schaffen ist, der die

[1]) Art. 4. „Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Teile, Angehörigen des andern Teils den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt."

[2]) vgl. Frank, StGB. 1903 S. 50.

Staatsangehörigkeit des fremden Staates zwar früher besessen, jetzt aber bereits verloren hatte. Dann ist nicht zu verkennen, daß eine prompte Regelung auch bei der Übernahme von Staatsangehörigen der praktischen Ausführung sehr zu statten kommt; denn die in diesen Verträgen und Zusatzdeklarationen enthaltenen Einzelvorschriften betr. vorherige Einigung, Transportkosten, Reisepapiere u. a. bewirken eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsganges und beseitigen eine Menge von Schwierigkeiten, die bei nicht geordnetem Verfahren sich leicht einstellen können.

Vergleiche die einschlägigen Verträge, die das Deutsche Reich schloß mit Italien, 8. 8. 1873,[1]) Art. 4, mit Dänemark, 11. 12. 1873,[2]) Art. 4, mit Österreich, 26. 7. 1875,[3]) mit Belgien, 7. 7. 1877, Art. 3 u. 4, mit Rußland, 10. 2. 29. 1. 1894,[4]) Art. 1; ferner den Niederlassungsvertrag mit der Schweiz von 1890 Art. 8 und das Zusatzprotokoll v. 21. 12. 1881[5]) zu dem älteren Niederlassungsvertrag vom 27. 4. 1876.

Bei Ausweisungen nach Ungarn sind die Übernahmeverträge nicht wie bei den andern Staaten auf dem Weg direkter Verhandlung zwischen ausweisenden und übernehmenden Polizeibehörden, sondern im diplomatischen Wege zur Erledigung zu bringen.[6])

Innerhalb des Deutschen Reichs kann jeder Staat Reichsfremde nur aus seinem Gebiet ausweisen mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Einzelstaaten durch Reichsgesetz ermächtigt sind, Fremde auf Grund strafrichterlichen Urteils aus dem Reichsgebiet zu verweisen. Soll einem

---

[1]) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1873 S. 281 ff. Art. 4: „Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, auf Verlangen des andern Teiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind."

[2]) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1874 S. 27.

[3]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. 9. 1875 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich) 1875 S. 475.

[4]) vgl. Anweisung des preuß. Ministers des Innern v. 6. 5. 1894 zur Ausführung des deutsch-russischen Übernahme-Abkommens v. 10. 2. 1894 (Ministerialblatt Nr. 5 v. 31. 5. 1894).

[5]) v. Conta S. 70. Hier sind auch die Repatriierungsverträge abgedruckt S. 56—76.

[6]) v. Conta S. 65.

Ausländer der Aufenthalt im ganzen Reichsgebiet versagt werden, und es liegt kein richterliches Urteil vor, das die Reichsausweisung gestattet, so muß er aus jedem einzelnen deutschen Staat, in welchem er sich niederlassen will, ausgewiesen werden. Dabei kann es aber leicht zu Kollisionen der deutschen Staaten kommen, besonders bei politischen Massenausweisungen; denn durch die Massenausweisung werden dem Nachbarstaat Elemente aufgenötigt, die ihm selbst unbequem sind und die er nun seinerseits wieder ausweisen muß. Nimmt er dagegen die Ausgewiesenen auf, dann können diese durch Naturalisation die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates erlangen und auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes in das Gebiet des Staates, der sie ausgewiesen hat, zurückkehren.[1] Daraus folgt die unbedingte Notwendigkeit einer Beaufsichtigung der Einzelstaaten durch das Reich in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten, die auch schon in Art. 4 der RV.[2] vorgesehen ist, um Konflikte der Regierungen untereinander zu vermeiden. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten wird es Sache des Reichskanzlers sein, eine Ausgleichung herbeizuführen, und im äußersten Falle wird nach Art. 76 Abs. 1 der RV. der Bundesrat auf Anrufen des einen Teiles die Streitigkeit „erledigen".[3]

Gegen den Einwand, daß diese Erörterung für die Praxis wertlos wäre, führt Laband mit Recht die zahlreichen Konflikte an, welche im vorigen Jahrhundert unter den Kantonen der Schweiz hinsichtlich der Behandlung der politischen Flüchtlinge entstanden sind. Jedenfalls ist der Einwand nicht gerechtfertigt gegen die Erwägung, daß ein einzelner Staat durch die Handhabung der Fremdenpolizei die auswärtigen Beziehungen des Reiches trüben und die Interessen desselben verletzen kann.

Durch die eigenmächtig vorgenommene Massenausweisung eines der deutschen Staaten wird das Verhältnis des Deutschen Reiches zu dem Staat, dem die Ausgewiesenen angehören, bedeutend verschlechtert.

---

[1]) vgl. die in Nr. 11 der DJZ. (Jahrg. 1906) befindliche Abhandlung von Laband: „Die Reichsaufsicht über die Fremdenpolizei" S. 617/18.

[2]) Art. 4 der RV. lautet: „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. (die Bestimmungen) über die Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei" usw.

[3]) vgl. Laband a. a. O.

„Massenausweisungen der Angehörigen eines bestimmten Staates sind, wie Laband sagt, stets Maßregeln, welche die auswärtige Politik berühren, und deshalb immer Angelegenheiten, die das Reich angehen.

Ja selbst wenn politische Verwicklungen nicht zu befürchten sind, wenn der Heimatsstaat der Ausgewiesenen die Ausweisung duldet, vielleicht freudig begrüßt, so kann dennoch nach Labands Ausführungen aus diesen Maßregeln ein Schaden für den vorgehenden Staat entspringen. Denn in der Gegenwart kommt es nicht bloß auf die Haltung der Regierung des betr. Staates an, sondern auch auf den Eindruck, den eine Massenausweisung auf das Urteil und das Empfinden der Völker, und zwar aller zivilisierten Nationen macht. Daß aber dieses „volkstümliche Empfinden" für die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten von größter Bedeutung ist, unterliegt keinem Zweifel. Daher ist es nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht des Kaisers als völkerrechtlichen Vertreters des Reiches und seines Reichskanzlers, die Handhabung der Fremdenpolizei zu beaufsichtigen.

Wie in Deutschland, so steht auch in allen andern Staaten der Staatsbehörde das Recht zu, Ausländer aus ihrem Staatsgebiet auszuweisen; der einzige Staat, welcher darauf verzichtet, ist Großbritannien. Nur ausnahmsweise und für kurze Dauer ist die Regierung durch besondere Gesetze ermächtigt worden, Fremde auszuweisen.[1])

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2 S. 119.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.